

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Einundvierzigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahnsche Buchhandlung.

1919.

IV.

Zum
Textproblem der Lex Salica.

Eine Erwiderung.

Von

Mario Krammer.

Einleitung.

Gegen meine Lehre vom Handschriftenverhältnis der Lex Salica, wie ich sie bisher vertreten und meiner Ausgabe zu Grunde gelegt habe, hat Bruno Krusch in zwei Abhandlungen Widerspruch erhoben. Er sucht, auf eine grosse Zahl von Beobachtungen gestützt, der alten Ansicht wieder Geltung zu verschaffen, wonach der von mir mit B bezeichnete Text (früher I) der Urform des Gesetzes am nächsten steht und A nichts ist als eine systematische Uebersetzung der alten Lex, die überdies durch 'Lücken und Missverständnisse' entstellt ist.

Nach sorgfältiger Ueberprüfung der zahlreichen von meinem Gegner mir entgegengehaltenen Argumente bin ich nicht in der Lage, ihm auch nur in einem wesentlichen Punkte Recht zu geben und einzuräumen, dass er irgendwo den Beweis für seine These erbracht hat. Alle die Stellen, die scheinbar so beredt gegen den von mir behaupteten Vorrang von A zeugen, sind mir längst bekannt und werden mich wie bisher so auch in Zukunft nicht daran hindern, diesem Texte den Platz anzuweisen, der ihm gebührt. Ich bin in der Lage, überall den Gegenbeweis führen und zeigen zu können, dass sich Krusch in der Bewertung der angeführten Stellen vergriffen hat¹.

Vor allem ist es ein methodischer Fehler meines Gegners, wenn er glaubt, die Frage des Textverhältnisses der Lex ohne eine weitgehende Heranziehung der übrigen Volksrechte beurteilen zu können². Fast jeden ihrer Texte verbinden mannigfache Beziehungen mit dem westgotischen

1) Auch was Krusch in dieser Zeitschrift Bd. 40, S. 526 ff., besonders S. 531 über den Epilog sagt, kann ich nur als verfehlt und willkürlich bezeichnen. Um die Diskrepanzen zwischen ihm und B 3 zu erklären, greift Krusch zu dem von mir schon vorausgesehenen und gewürdigten Argument, dass 'der Epilog einer Vorlage dieses Codex' entstammt, in der die Zählweise eine andere mit dem Epilog übereinstimmende war'. Vgl. meinen Aufsatz in der Festschrift für Heinrich Brunner, S. 413. 2) Auf dies Kriterium hat bekanntlich zuerst Brunner hingewiesen; vgl. Deutsche Rechtsgeschichte I², S. 438.

und burgundischen, dem ripuarischen und bayrisch-alamanischen, dem langobardischen Recht. Diesen Abhängigkeitsverhältnissen muss bei einer kritischen Untersuchung der Lex in erster Linie nachgegangen werden. Dies ist wenigstens die Ansicht meines verstorbenen Leiters und Lehrers Karl Zeumer gewesen, und er hat mich von vornherein dazu angehalten, die Arbeit an der Lex Salica von hier aus in Angriff zu nehmen. Indem Krusch dies garnicht oder so gut wie garnicht getan hat, hat er sich selber eines der wichtigsten, vielleicht des wichtigsten Mittels der Kritik beraubt. Es seien daher die auf diesem Wege zu gewinnenden Indizien, denen seiner Zeit auch die volle Zustimmung meines genannten Lehrers zu Teil geworden ist, im folgenden zunächst mitgeteilt.

An solchen Stellen aber, wo dies Kriterium keine oder keine entscheidende Rolle spielt, wird das Urteil, welcher Textform der Vorzug zu geben ist, vielfach davon abhängen, mit welchen Anschauungen über Inhalt und Form der ursprünglichen Lex man an die Aufgabe herantritt. Ich befinde mich hierin in vollem Gegensatz zu Krusch. Er sagt selber von A, dass diese Rezension 'dem praktischen Bedürfnis nach einer besseren Anordnung des Stoffes und Vereinfachung der Beziehungen entsprungen' sei und sich durch 'Klarheit und Durchsichtigkeit' auszeichne, fügt aber sogleich hinzu: 'Jene Vorzüge sind keineswegs als Zeichen höheren Alters aufzufassen, vielmehr ist die Schwerfälligkeit des Ausdrucks und wenig geordnete Wiedergabe der Gedanken häufig genug der glättenden Tätigkeit der karolingischen Renaissance zum Opfer gefallen'. Er konstatiert ferner in A ein Streben nach logischerer Fassung und 'Vereinfachung des Ausdrucks'. Und an anderen Stellen spricht er davon, dass die Sprache dieses Textes den Einfluss des Grammatikers verrate und hier ein 'schulgerechtes Latein' anzutreffen sei, das der karolingische Verfasser von A an die Stelle der in B noch bewahrten gallisch-merowingischen Vulgärsprache gesetzt habe, in der die ursprüngliche Lex verfasst worden sei.

Mir scheint, dass Krusch in dieser Frage von grundsätzlicher Bedeutung vollkommen in die Irre gegangen ist. Ich will davon absehen, ob man einen Text, der zwischen den Jahren 751 und 768 entstanden ist, schon unter die Rubrik der karolingischen Renaissance bringen kann. Aber woher weiss Krusch denn, dass die Lex im Merowingerlatein geschrieben worden ist? Ihre Entstehung fällt doch

jedenfalls in eine frühe Zeit, in der die sprachliche Verwilderung noch nicht so wie später um sich gegriffen haben kann. Diesen Gesichtspunkt hat mir gegenüber auch Karl Zeumer oft genug betont. Und wenn wir uns davon, wie ein etwa um 500 auf weströmischem Boden entstandenes germanisches Gesetz nach Inhalt und Form ausgesehen haben mag, ein Bild machen wollen, welche Hilfsmittel haben wir da heranzuziehen? Doch in erster Linie die anderen Leges, die zur gleichen Zeit und auf demselben Boden verfasst sind. Und nun sind wir ja in der glücklichen Lage, aus jener Periode und Gegend ein Gesetz, zwar nicht vollständig, aber doch in alter Ueberlieferung des 6. Jh. zu besitzen, ich meine die Pariser Fragmente des Codex Euricianus, der zudem unserer Lex als Vorbild gedient hat, wie zahlreiche Uebereinstimmungen der Diction und Anordnung beweisen.

Es ist mir nicht unbewusst, welch tiefgreifende Unterschiede in jenem Falle zwischen der Salica und dem Euricianus obwalten, aber ein Einblick in diesen macht doch deutlich, in wie hohem Masse die Fähigkeit, gesetzgeberisch zu gestalten, damals noch in einem germanischen Reiche Galliens vorhanden war. Und so ist wirklich nicht einzusehen, warum unsere Lex ein hiervon so völlig verschiedenes Gepräge aufweisen soll¹.

Vom Euricianus aber sagt dessen bester Kenner, Karl Zeumer — und jeder Einblick bestätigt sein Urteil —, dass dieses Gesetz ein aufs Praktische und Brauchbare gerichteter Geist erfülle, dass seine Sprache einfach, klar und verständlich gehalten sei². Dieses Urteil Zeumers über den Euricianus stimmt zum Teil wörtlich mit dem überein, das Krusch über unseren Text A gefällt hat. Auch er ist auf das 'Praktische' und Brauchbare gerichtet, auch er 'einfach, klar und durchsichtig', auch seine Sprache verrät noch, wie die des Euricianus, den geschulten Grammatiker. Alles das soll nach Krusch eine Auswirkung der karolingischen Renaissance sein. Ich glaube aber, hierin verrät sich gerade, dass von allen Fassungen der Lex Salica der Text A der Urform, dem alten Gesetzgebungswerk Chlodovechs, am nächsten steht und dessen typische Züge noch am meisten bewahrt hat. Soll man wirklich einem Könige wie Chlodovech, dessen Bedeutung als Herrscher

1) Auch die Lex Burgundionum kommt als Vergleichsobjekt in Frage, zumal ihr die Lex Salica vielfach als Vorbild gedient hat. 2) Vgl. N. Arch. 23, 470. 452.

auch Krusch hervorhebt, ein so völlig ungeordnetes, zusammenhangloses, widerspruchvolles Machwerk zutrauen, wie es gerade nach Kruschs Urteil der Text B ist? Sollte Chlodovech nicht auf praktische Brauchbarkeit, Durchsichtigkeit und Klarheit in seinem Gesetzbuch geachtet haben? Auch Brunner hat von den gesetzgeberischen Fähigkeiten der alten Germanenkönige eine höhere Meinung gehabt. 'Der Mangel an systematischer Ordnung, die Fülle von Widersprüchen', die uns in der überlieferten Gestalt der Lex Burgundionum begegnen, machen es nach seiner Meinung unmöglich, in jener das Resultat einer 'einheitlichen amtlichen Umarbeitung' zu erblicken¹. Eine solche hätte eben Ordnung geschaffen und die Widersprüche beseitigt.

Wie mir scheint, spukt in Krusch und vielleicht auch in anderen Forschern immer noch die Vorstellung, dass die Lex Salica das Weistum einer Bauerngemeinde in Toxandrien sei, ein primitives Werk, unbeholfen im Aufbau, stammelnd in der Diction, an das man in bezug auf 'Klarheit und Durchsichtigkeit' keine hohe Anforderung stellen dürfe. Krusch setzt sich dadurch mit seinen eigenen Ausführungen in Widerspruch. Denn auch er gibt den längeren Prolog als Zeugnis über den Ursprung der Lex auf; auch nach ihm ist sie das auf romanischem Boden entstandene Gesetzbuch König Chlodovechs, eines hochbegabten, machtvollen und mit dem Römertum verbündeten Herrschers. Dass man aber einem Werk dieses Ursprungs auch mit anderen kritischen Masstäben gegenübertreten müsse, diese Folgerung hat Krusch zu ziehen unterlassen.

Wer sich hiernach aber berechtigt glaubt, an Form und Inhalt der Lex Salica höhere Anforderungen zu stellen, wird sich auch von dem Text A vielfach unbefriedigt abwenden. Namentlich was die grösseren Titel der zweiten Hälfte des Gesetzes anlangt. Wenn man annimmt, dass sie in dieser Form Werk eines Gesetzgebers sind, dann müsste dieser es geradezu darauf abgesehen haben, den Benutzer ständig aufs Glatteis zu führen. Es finden sich hier so zahlreiche Widersprüche und Unmöglichkeiten, dass man ja auch bisher trotz endloser Debatten wohl über keines dieser Stücke zu einer restlos befriedigenden Auslegung gelangt ist. Hier aber gewährt der Text A überall und zwanglos die Handhaben zur Erkennung und Aus-

1) Sie ist vielmehr so durch 'successive Adkapitulation von Novellen' gestaltet worden, vgl. Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl. I, 503.

schaltung von jüngeren Interpolationen, nach deren Fortfall man allererst Titel erhält, wie sie ums Jahr 500 als Konstitutionen eines gallisch-fränkischen Königs ergangen sein können. Wenigstens wer sich durch Lektüre der ältesten südgermanischen Rechtsdenkmäler ein Gefühl dafür erworben zu haben glaubt, wie so ein altes Gesetz ausgesehen hat, wird erst an diesem Punkte der Kritik Halt machen und eine 'konservative Behandlung' der Quelle nicht als das Richtige betrachten können¹.

Es ist demgegenüber nur als bare Willkür zu bezeichnen, wenn Krusch nach Massgabe des später ausgebildeten Merowingerlateins die Lex Salica wieder herstellen will, und z. B. nicht einzusehen, warum denn durchaus *extra consilio* und nicht *sine voluntate* oder *sine permissio* in der ältesten Lex gestanden haben soll, wo doch die *Antiquae* des westgotischen Rechts die Ursprünglichkeit dieser Wendungen beweisen. Wir beide, Krusch und ich, gehen eben von verschiedenen kritischen Grundsätzen aus, und Krusch, der mich radikal nennt, ist es in Verfolgung seiner Prinzipien nicht minder. Nur glaube ich, dass meine die der Sache angemessenen sind.

Dabei bin ich natürlich weit davon entfernt, behaupten zu wollen, die Form der ursprünglichen Lex Salica sei von klassischer Reinheit gewesen. Ein Blick in die Texte würde genügen, diese Ansicht zu widerlegen. Sind sie doch von romanischen und germanischen Neubildungen durchsetzt. Aber ich glaube voraussetzen zu dürfen, dass unsere Lex, ähnlich wie der Euricianus, im allgemeinen eine glatte und geordnete Diction, klare und verständliche Bestimmungen gehabt hat.

Ich möchte hierbei gleich noch einen methodischen Grundsatz erörtern, der zwar bei Krusch keine so grosse Rolle spielt, den aber ein anderer Gegner als wesentlich für die Kritik der Lex Salica aufgestellt hat und den wohl auch andere Fachgenossen geneigt sein werden, in den Vordergrund zu rücken. Schwerin meint, vor allem seien die sachlichen Unterschiede der einzelnen Fassungen unserer Lex festzustellen und 'unter Heranziehung des ge-

1) Schon Brunner übrigens hat den aus den Handschriften erschliessbaren Grundtext der Salica wegen seines 'kompilatorischen Charakters' für die Bearbeitung einer älteren verlorenen Lex gehalten. Er ist also auch in den von Krusch gerügten methodischen Fehler der Annahme eines verschollenen Urtextes verfallen. Vgl. Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl. I, 431. 440.

samten germanistischen Quellenmaterials' zu prüfen, welcher von ihnen 'die sachliche Priorität' zukommt, mit anderen Worten, welche von ihnen das ältere Recht enthält. Freilich räumt er ein, dass das auf diesem Wege gefundene Ergebnis der Nachprüfung durch eine auf das Formale gerichtete Kritik bedürfe, aber 'bei diesem Aufbau der Untersuchung stehen die sicheren Indizien voran'. Denn es sei ganz unwahrscheinlich, dass eine sachlich ältere Bestimmung in einem zeitlich jüngeren Text begegnen könne. So dankenswert und anregend nun auch eine derartige vom Sachlichen ausgehende Durchforschung der Lex ohne Frage sein würde, so muss ich doch aufs entschiedenste bestreiten, dass man auf diesem Wege zur rechten Erkenntnis ihrer Textentwicklung je gelangen kann. Der Vorschlag Schwerins beruht auf der unbewiesenen Voraussetzung, dass die Lex Salica ein im wesentlichen reiner Ausdruck des damals im Volke lebenden alten Rechts gewesen sein müsse. Aber ist es denn notwendig, dies anzunehmen? Mir scheint, auch hier wirkt, bewusst oder unbewusst, die Vorstellung nach, dass die Lex Salica ein aus dem Volke hervorgegangenes 'Weistum' sei, wie der längere Prolog erzählt. Von einer Quelle dieser Art kann man allerdings voraussetzen, dass sie ein lauterer Spiegel der heimischen Gewohnheit ist. Zumal wenn man gar annimmt, dass sie in den alten Sitzen des fränkischen Volkes entstanden sei. Nun aber ist sie doch für das Werk einer kraftvollen Herrscherpersönlichkeit zu halten¹, die sich auf römischem Boden ein neues Reich gegründet hatte und ein den neuen Verhältnissen angepasstes Recht schaffen wollte. Dabei wird Chlodovech gewiss den Rat der Grossen und Rechtskundigen seines Volkes gehört haben. Aber es ist sehr wohl denkbar, dass manche Elemente des heimischen Rechts in dieser Lex umgebogen oder zurückgedrängt wurden, weil sie zu der neuen Lage der Dinge nicht zu passen schienen. Wir wissen ja nicht um die Intentionen, die Chlodovech mit dieser Lex verfolgt hat, sondern wollen sie erst durch sorgsame Kritik seines Werkes kennen lernen. Eine Methode aber, wie die von Schwerin vorgeschlagene, ist geeignet, uns die Erkenntnis der historischen Eigenart der Lex Salica zu verkümmern oder überhaupt zu verschliessen.

1) Wobei ich die Frage, inwieweit Chlodovechs Söhne an ihr beteiligt gewesen sind, als in diesem Zusammenhang unwesentlich ausschalte.

Wenn nun, wie ich nicht leugne, in den Texten der Lex, die mir jünger zu sein scheinen, mitunter ein Recht begegnet, das altertümlicher und bodenständiger anmutet, als das in A gegebene, so lässt sich diese Erscheinung dadurch erklären, dass dieses Recht in jüngerer Zeit unter veränderten Verhältnissen, die ein derartiges Einströmen volkstümlicher Elemente ermöglichten oder gar begünstigten, in die Lex eingedrungen ist.

Eine Parallele zu dieser Entwicklung bietet die des westgotischen Rechts, wo auch in den alten Königsgesetzen — und hier in sehr starkem Maasse — volksmässige Elemente aus Gründen der Staatsraison zurückgedrängt, aber darum nicht ausgetilgt worden, sondern später doch wieder ans Licht gedrungen und aufgezeichnet sind, sodass der von Schwerin bezweifelte Fall, dass älteres Recht in jüngerer Quelle stehen kann, hier tatsächlich belegt ist¹.

I.

Wir wollen hiernach dartun, dass der A-Text nicht auf B oder C, wie Krusch will, sondern auf einer älteren, verlorenen Fassung beruht. Dies ergibt ein Vergleich der Lex Salica mit anderen Volksrechten. Ich beschränke mich dabei hier auf die Erörterung einiger Beziehungen von grundlegender Bedeutung, und muss auch darauf verzichten, die Untersuchung bis in alle Einzelheiten hinein durchzuführen.

Vielfache Uebereinstimmungen in Anordnung und Diction bestehen zwischen unserem und dem burgundischen Gesetz. Man braucht sie keineswegs durch gemeinsame Benutzung des Euricianus zu erklären, es liegt näher, ja manches nötigt dazu, anzunehmen, dass die eine der beiden Leges aus der anderen geschöpft hat. Wir beschäftigen uns hier zunächst mit zwei Titeln der *Continuatio libri constitutionum*, dem 97. und 98., die vom Hunde- und Falkendiebstahl handeln. Es kommen für uns nur die Anfangssätze in Betracht, und diese lauten:

97. Si quis canem vel travum aut segutium vel petrunculum praesumpserit involare . . .

98. Si quis acceptorem alienum involare praesumpserit . . .

1) Vgl. die schönen Ausführungen von E. de Hinojosa in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte², Bd. 31, S. 282 ff. Er weist dort S. 286 N. 1 auch auf von Viollet konstatierte Parallelen im Frankenreich und auf solche des langobardischen Rechts kurz hin.

Hiermit sind die Titel 6 und 7 der Lex Salica zu vergleichen. Bekanntlich behandeln deren erste Stücke sehr eingehend den Diebstahl verschiedener Tiere, und zwar den der Schweine, Rinder, Schafe, Ziegen, dann in 6 und 7 den der Hunde und Vögel. Wenn wir uns dabei an A halten, so gibt die Lex in Titel 6 folgende Hundearten an:

1. Si quis seusium¹ magistrum furaverit . . .
2. Si quis veltrum² agutario furaverit . . .
3. Si quis canem pastorem furaverit aut occiserit . . .

Dann beginnt der nächste Titel mit den Worten:

1. Si quis acceptorem de arbore furaverit . . .

Wir haben also hier in gleicher Reihenfolge wie in der Lex Burgundionum hintereinander den *seusius*, den *veltrus*, den *acceptor*. Dabei ist aber beachtenswert, dass weder B noch C (noch auch D) diese Reihenfolge haben, in ihnen allen fehlt der *veltrus*, und zwar ist in B ein entsprechender Paragraph überhaupt nicht vorhanden, während C und D vom '*canis agutarius*' bzw. '*agutarito*' sprechen. Neben A (und F) nennt nur die jüngste Textform, die sogenannte Emendata, den *veltrem porcarium sive veltrem leporarium, qui et argutarius dicitur* . . . Diese Form ist aus den übrigen erhaltenen Fassungen entwickelt, vor allem aus D, hat aber oft — und so auch hier — auf A und F zurückgegriffen.

Die genaue Uebereinstimmung zwischen den beiden Leges in der Anordnung und Bezeichnung dieser Tiere scheint doch auf eine Entlehnung zu deuten³. Da nun diese Stücke einem Teil der Lex Burgundionum angehören, der ihr erst nach 517 hinzugefügt worden ist⁴, und die Lex Salica, zumal in diesen Partieen, jedenfalls älteren Datums ist, wie auch Krusch nicht bestreitet, so hat hier wohl die Lex Burgundionum das salische Gesetz benutzt⁵.

1) Vgl. hierzu Müllenhoff bei Waitz, Das alte Recht der salischen Franken, S. 293; Kern bei Hessels, Lex Salica, S. 456, § 50. Davon abweichend Schramm, Sprachliches zur Lex Salica, S. 50. 2) Vgl. altfrz. *viautre*, prov. *veltre*; Diez, Etymologisches Wörterbuch der romanischen Sprachen, S. 339; Schramm a. a. O. S. 51. Zu *agutarius* = *actuarius*, *acutarius* siehe Thesaurus linguae latinae I, 448; Schramm a. a. O. S. 52. 3) Vgl. auch unten S. 121 f. 4) Vgl. Zeumer, N. Arch. 25, 282 ff. und Brunner a. a. O. S. 503. Zeumer hat ebendort S. 282 auch treffend darauf hingewiesen, dass die in den beiden Titeln begegnenden Strafen, die in das Kapitel vom Humor im Recht gehören, nicht daran hindern können, auch sie als Novellen zu betrachten. 5) Spezialisierte Bestimmungen über den Diebstahl, so wie sie vor allem die Lex Salica enthält, bringt die Lex Visigothorum überhaupt nicht, sondern sie hat unter

Und zwar hat ihr dies in einer Form vorgelegen, der unser A-Text näher steht als B und C. Es wird daher schon zu Anfang des 6. Jh. eine diesem Text entsprechende Fassung der Lex Salica existiert haben.

Diese verlorene Fassung hat aber noch an anderer Stelle Einfluss geübt. Auch in der Lex Baiwariorum finden sich Bestimmungen über den Diebstahl von Hunden. Diese Lex nennt in ihrem Titel XX nacheinander folgende Arten:

1. Si quis canem seu cem (oder seusium) . . . furaverit . . .

5. De canis veltriciis . . .

8. Qui vero pastorem . . . occidit . . .

Also auch hier haben wir dieselbe Reihenfolge wie im A-Text¹. Aber nicht nur in diesem Titel, auch in den beiden nächsten stimmt die Lex Baiwariorum in der Anordnung der Materien mit dem salischen Gesetz überein, sodass sie diesem hier durch drei (eigentlich vier) Titel hindurch folgt, wie dieser Ueberblick deutlich macht²:

Lex Salica VI. De furtis canum.

VII. De furtis avium.

VIII. De furtis arborum (nicht in B).

IX. De furtis apium.

Lex Baiw. XX. De canibus.

XXI. De accipitribus.

XXII. De pomeriis.

De apibus.

Der Titel De furtis avium ist in den Handschriften der Lex Salica sehr verschiedenartig überliefert. Die Klasse B hat nur den acceptor und die anser, dagegen

römischen Einfluss für alle Fälle des Furtum die Strafe neunfachen Ersatzes des Gestohlenen vorgesehen, vgl. VII, 2, 13. 14. Dass eben dasselbe schon im Euricianus angeordnet worden ist, zeigt die aus diesem geschöpfte Bestimmung der Lex Baiwariorum IX, 1; vgl. Zeumer MG. LL. sectio I, 1, p. 293, n. 4. Also kann auch dieser kaum eine Sonderbestimmung über Hundediebstahl und dergleichen enthalten haben.

1) Dazu vgl. Lex Alam. LXXVIII, 1. 4. 5, wo auch seusius, veltrus, pastoralis nacheinander erscheinen. Nähere Berührungen liegen zwischen diesem Gesetz und der Emendata hier vor (vgl. von Schwind, N. Arch. 33, 643), die sich zwanglos durch die Annahme einer Benutzung des alamannischen Rechts in jener jungen und aus manchen Quellen zusammengesetzten Fassung erklären. — Mit dem letzten Paragraphen von Lex Baiw. XX (dazu Alam. § 6) scheint der in B 1—3 und danach in C, D, E überlieferte § 2 zusammenzuhängen, darüber s. u. S. 150. 2) Siehe auch von Schwind a. a. O. S. 640 ff., der schon diese Uebereinstimmungen auf eine Benutzung der Lex Salica im bayrischen Volksrecht zurückgeführt hat.

folgt in A, C, D, E, F auf den acceptor zunächst noch ein anderer Jagdvogel, der sparvarius, dann anser und anas, gallus und gallina, grus und cicinus (= cygnus), der aucellus de trappa, der in der Schlinge gefangene Vogel¹. Der Titel hat also in diesen Klassen einen weit grösseren Umfang als in B. Und an ihn werden in jenen noch weitere Bestimmungen angeschlossen. C hat ihm unmittelbar noch zwei Paragraphen angehängt, die davon handeln, dass jemand fremde Obstbäume abhaut oder stiehlt, obwohl derartiges ja garnicht zu der Rubrik De furtis avium passt. Diese Bestimmungen fehlen gänzlich in B. In den Klassen A, D, E bilden sie die beiden ersten Paragraphen eines neuen Titels De furtis arborum, und hier wird nicht nur der pomeria, sondern auch des Bau- und Brennholzes im Walde gedacht (in D und E auch noch der Weinreben), und auf sein Abhauen und Stehlen Strafe gesetzt. Die hierauf bezüglichen Bestimmungen dieser Texte sind auch in B und C, aber an anderer Stelle, in Titel B 27, überliefert. Die Klassen D und E haben sie bezeichnenderweise an beiden Stellen, ein Beweis, dass sie an der einen A, an der anderen B und C gefolgt sind.

Auf den Titel De furtis arborum bezw. De furtis avium folgt in allen Handschriften der Abschnitt De furtis apium.

Hier scheint nun auf den ersten Blick, wie so oft, B den besten Text zu bieten. Denn durch den Titel De furtis arborum wird doch anscheinend der Zusammenhang zwischen De furtis avium und De furtis apium unterbrochen. Ferner ist das Fehlen einer grossen Zahl von Luxusvögeln wie das der Obstbäume und Gärten in B schon für Waitz ein Hauptbeweisstück seiner Lehre von dem höheren Alter der B-Klasse gewesen. Denn hier zeige sich doch in B 'eine geringere Ausbildung der Bedürfnisse und der Bequemlichkeiten des Lebens, die erst später eingetreten sind und dann auch erst Berücksichtigung in dem Gesetz erhalten haben'. (Das alte Recht S. 5). So kann man argumentieren, wenn man wie Waitz annimmt, die Lex sei vor der Reichsgründung in den alten Stammsitzen der Franken mit ihrer primitiveren Kultur entstanden. Ist man aber wie Krusch der Ansicht, dass sie erst

1) So nach A; die Anordnung ist in C, D, E nur wenig abweichend. Auch hat C 2 neben dem aucellus de trappa einen turtur de rete aliena und D und E haben an die Stelle des aucellus den turtur gesetzt.

nach jenem Ereignis auf gallo-römischem Boden verfasst wurde, so ist man nicht berechtigt, diesen Einwand gegen A, C usw. zu wiederholen (vgl. Krusch a. a. O. S. 569).

Das bayrische Recht folgt in seinen entsprechenden Titeln nicht der Anordnung von B. Es reiht an den Titel *De canibus* wie die Lex Salica zunächst den, der von den *accipitres* handelt, und hier nennt es nach dem *accipiter* den *sparavarius*, den B überhaupt nicht hat, der nur in A, C, D, E und auch da unmittelbar hinter dem *acceptor* erscheint. Danach erwähnt das bayrische Gesetz noch *aves, quae de silvaticis per documenta humana domesticentur industria et per curtes nobilium mansuescunt volitare et cantare*. Es hat also wie die Lex Salica der Klassen A, C, D, E hier noch weitere Luxusvögel im Auge. Noch stärkere Abweichungen von B zeigt das Folgende. Auf den Titel *De accipitribus* folgt in der Lex Baiwariorum der Abschnitt *De pomeriis et eorum compositione*; sie behandelt darin erst das Abhauen von Obstbäumen, dann das von Bäumen im Walde. Daran schliesst sich unter gleicher Rubrik das von den Bienen handelnde Stück. Dieser Anordnung entspricht in der Lex Salica jedenfalls nicht die von B, wo doch nach den Vögeln überhaupt nicht von Bäumen die Rede ist. Näher kommt ihr die von C, am nächsten die von A¹. Diese Klasse allein hat ja an dieser Stelle neben dem Hauen und Stehlen in der Obstpflanzung, das auch C hier bringt, noch das im Walde berücksichtigt. In B und C sind ja die auf ihn sich beziehenden Bestimmungen an anderem Orte untergebracht. Wie also im Titel *De canibus* stimmt auch hier die Themenfolge der Baiwariorum am meisten mit der von A überein, und man wird annehmen müssen, dass diese Uebereinstimmung auf Entlehnung beruht. Da aber das bayrische Gesetz jedenfalls älter² ist als der A-Text, so wird auch dies eine verlorene Vorlage desselben benutzt haben.

Ferner kommt in diesem Zusammenhang noch ein Volksrecht in Frage, nämlich das langobardische, der im Jahre 643 verfasste *Edictus Rothari*. In dieser Lex lauten die Kapitel 317 und 318:

1) Wenn man von den aus A erst abgeleiteten Texten D und E absieht, s. oben S. 114. 2) Es ist nach Brunner a. a. O. S. 460 ff. jedenfalls vor 749, wahrscheinlich zwischen 744 und 748 entstanden. Der Herausgeber der Lex in den MG., von Schwind, ist geneigt, ihren Ursprung früher, zwischen 725 und 728, anzusetzen.

De aves domesticas. Si quis acceptore, grova aut cicino domestico intrigaverit.

De apes. Si quis de apeculare vas cum apes furaverit unum aut plures.

Hier stehen also wie in der Lex Salica aves und apes hintereinander. Die Aufzählung der aves beginnt wie dort mit dem acceptor, dann werden Kranich und Schwan genannt. Diese erscheinen zwar nicht in B, aber in den anderen Texten, wo der betreffende Paragraph (7) lautet (nach A):

Si quis grui aut cicino domestico furaverit...

Hier wie dort sind also diese beiden Tiere durch aut miteinander verbunden.

Dem Titel De apes steht im Wortlaut der Paragraph IX, 2 des A-Textes der Lex Salica weitaus am nächsten. Er lautet:

Si quis unum vasum ad apis aut amplius... furaverit...

Diese übrigens keineswegs allein dastehenden Uebereinstimmungen der beiden Volksrechte in Anordnung und Wortlaut lassen gleichfalls den Schluss zu, dass hier eins das andere benutzt haben muss. Als die weitaus ältere kann auch hier nur die Lex Salica die Quelle des Edictus gewesen sein, und die Erwähnung von Kranich und Schwan zeigt, dass auch der Edictus nicht aus einer B-Form, sondern aus einem Text der anderen Klassen geschöpft haben muss, und da führt wieder die nähere Uebereinstimmung des Bienenparagraphen mit dem entsprechenden Stück von A auf eine Vorlage dieses Textes als Quelle¹.

Wir kommen also auf Grund dieser Vergleichen zu dem Ergebnis, dass in drei Volksrechten, die zu ganz verschiedenen Zeiten und an ganz verschiedenen Orten entstanden sind, das eine am Anfang des 6. Jh. in Gallien, das andere vor der Mitte des 7. Jh. in Italien, das dritte endlich in der ersten Hälfte des 8. Jh. in Ostfranken, dass in diesen drei Rechten eine Fassung der Lex Salica benutzt worden ist, die zu unserem A-Text in ausgesprochener Verwandtschaft steht. Dieses von Krusch so verachtete 'klägliche Machwerk der Karolingerzeit' geht also

1) Daneben könnte nur noch B 3 genannt werden, weil dort der § 2 mit den Worten beginnt: Si quis unum vasum cum apis furaverit, aber im Gegensatz zu A und dem Edictus heisst es danach weiter: ubi amplius non fuerint. Ausserdem kann ja, wie eben gesagt, als Quelle für den Edictus eine B-Form garnicht in Frage kommen.

jedenfalls auf eine ältere Form zurück, die mehrere Jahrhunderte hindurch im Bereich des westeuropäischen Kulturkreises sich hohen Ansehens erfreut haben muss.

Es kommt hier endlich noch ein Volksrecht in Betracht, mit dem die Lex Salica in der Anordnung der Materien an diesem Punkte übereinstimmt, nämlich das westgotische.

Wir haben schon bemerkt, dass der von A und den ihm folgenden Texten D und E gebrachte Titel *De furtis arborum* in der Tat nicht in den Zusammenhang zu passen scheint. Vorher ist in sechs Titeln nur vom Tierdiebstahl die Rede; das gleiche Thema behandelt dann auch das nächste Stück *De furtis apium*, und der daran anschliessende Titel *De damno in messe vel qualibet clausura* hat zwar nicht den Tierdiebstahl zum Gegenstand, aber doch wenigstens Schädigungen, die von Tieren ausgehen, und solche, die an ihnen verübt werden können. Also es ist hier überall nur von Tieren die Rede, und der auf diese Stücke folgende Titel *De mancipiis furatis* schliesst sich ihnen insofern zwanglos an, als ja der Knecht den Tieren rechtlich gleichgestellt wurde. Störend und wie ein späterer Einschub wirkt hier nur der Abschnitt *De furtis arborum*. Lässt sich der Nachweis erbringen, dass er doch mit seiner Umgebung innerlich zusammenhängt und ein Glied der ursprünglichen Anordnung des Gesetzes ist?

Wir haben zu diesem Zwecke einen Blick in die Lex Visigothorum zu werfen. Dort ist im 8. Buche *De inlatis violentiis et damnis* der dritte Titel überschrieben: *De damnis arborum, ortorum et frugum quarumcumque*. Der erste Paragraph behandelt hier den Fall, dass jemand fremde Bäume fällt. Hierbei wird allen übrigen *arbores* die *arbor pomifera* vorangestellt; darauf folgen andere, auch solche, die keine Frucht tragen, mit anderen Worten: die Bäume des Waldes. Wir erinnern uns hier der besprochenen Abschnitte der Lex Baiwariorum und der Lex Salica, der Stücke *De pomeriis* bzw. *De furtis arborum*, die ja gleichfalls vom verbotenen Holzhauen handeln. Auch diese beiden Leges stellen dabei das *pomerium* voran und lassen den Wald folgen, behandeln erst das obsttragende, dann das andere Holz.

An diesen ersten Paragraphen schliesst die Lex Visigothorum weitere, die vom Schaden aller Art handeln, den Menschenhände im Garten, Walde, Weinberge, auf Feld und Wiese anrichten können, um dann zu dem Schaden überzugehen, der eben dort durch Vieh verursacht werden

kann (§§ 10—17). Diesen Bestimmungen entsprechen die des schon vorhin genannten Titels X. De damno in messe vel in qualibet clausura der Lex Salica. Und zwar berühren sich beide Leges, worauf schon Brunner und Zeumer hingewiesen haben und wovon sich jeder leicht überzeugen kann, nach Inhalt und Form hier so stark und offenkundig miteinander¹, dass, wenn an irgend einer Stelle, dann hier die eine Lex aus der anderen geschöpft haben muss. Und da jedenfalls vor Entstehung der Lex Salica bereits eine — uns in diesen Partien allerdings nicht erhaltene — Form des Westgotenrechts existiert hat, so ist wohl eine Beeinflussung des fränkischen durch das westgotische Recht, der Lex Salica durch den Euricianus, als das durchaus Wahrscheinlichere anzunehmen.

Wie in der Lex Salica des A-Textes und der von ihm abhängigen Fassungen geht also auch in der Lex Visigothorum dem Titel, der die durch Vieh angerichteten Flurschäden zum Gegenstande hat, ein anderes Stück kurz voraus, das vom Schlagen fremden Holzes handelt. Und hier wie dort liegen auch im einzelnen Berührungen zwischen den beiden Leges vor. Da wird man wohl schliessen können, dass die Anordnung des salischen der des westgotischen Rechts nachgebildet ist. Der Titel De furtis arborum hängt innerlich mit dem De damno in messe zusammen; dieser ist erst im Gefolge jenes Stückes in die Lex Salica aufgenommen worden. Der A-Text gibt also hier gerade die ursprüngliche Themenfolge.

Wie aber ist es mit dem zwischen diesen beiden Titeln stehenden Stück De furtis apium? Auch ein diesem entsprechender Abschnitt begegnet in eben jenem Zusammenhang der Lex Visigothorum, der sonst hier als Vorbild gedient hat. Der letzte (VI.) Titel des achten Buches handelt dort von der Entwendung der Bienen².

1) Vgl. Brunner a. a. O. S. 438, Anm. 49; Zeumer in MG. LL. sectio I, 1, p. 325, n. 1; p. 326, n. 1; p. 327, n. 3. Freilich bin ich geneigt, die besonderen, nur zwischen der Lex Salica einerseits und der Lex Burgundionum und dem Edictus Rothari andererseits bestehenden Konkordanzen nicht auf den Euricianus, sondern auf eine Beeinflussung dieser beiden Gesetze durch das salische zurückzuführen. Ich muss mir vorbehalten, auf diesen Titel, den auch meine Gegner gestreift haben, in gelegentlicher Spezialuntersuchung zurückzukommen. Die Handschriften B 2 und B 3 haben im letzten Paragraphen nach burgundischem Vorbild (vgl. Lex Burg. XXVII, 1. 2. 4) pratum, bezw. pratum und vinea der sonst im Titel allein genannten messis hinzugefügt. 2) Vgl. ibidem § 1 und § 3: De furatis apibus . . . Ceterum si abstulerit, novcuplum (die übliche Diebstahlsstrafe) cogatur exsolvere . . . Die Anmerkung

Und so scheint der Redaktor des salischen Gesetzes auf den Gedanken, den Diebstahl dieser Tiere überhaupt zu erwähnen, erst durch die Lex Visigothorum gebracht worden und auch das von den Bienen handelnde Stück im Gefolge des Titels *De furtis arborum* in unsere Lex eingedrungen zu sein. Jenes Motiv passte ja sehr gut zu dem, was vorher in II—VII erörtert war. Auch in der Lex Visigothorum hängen übrigens die *apes* gerade mit den *arbores* und der *silva* zusammen, denn der Bientitel dieses Gesetzes beginnt mit den Worten: *Si quis apes in silva sua aut in . . . arboribus invenerit . . .* (dazu vgl. Lex Baiw. XXII, 8; Edictus Rothari 319).

Nicht nur haben also verschiedene Volksrechte die hier erörterten Titel der Lex Salica in einer Fassung benutzt, der unser A-Text am nächsten steht, sondern er entspricht auch dem westgotischen Vorbild in seiner Anordnung am meisten. Aus alledem darf man wohl den Schluss ziehen, dass seine Vorlage der verlorene Urtext der Lex Salica gewesen ist, dass dessen Gestalt in ihm hier am reinsten bewahrt, in B und C aber verändert worden, demnach also doch jener Entwicklungsgang anzunehmen ist, der meinem Gegner (a. a. O. S. 570) 'einfach undenkbar' erscheint. Freilich urteilt er über diese Stücke der Lex Salica, ohne die Parallelen aus anderen Volksrechten heranzuziehen.

Die Entwicklung von B und C aus A ist aber hier im einzelnen so verlaufen, dass aus A zunächst B entstanden ist. Der Verfasser von B hat im Titel VI den *veltrus*, in VII verschiedene Vögel, von VIII die dem *pomerium* geltenden Bestimmungen ausgelassen. Die beiden dort von der *silva* handelnden Paragraphen hat er an einem anderen Orte untergebracht (in B 27) und dabei auch noch im einzelnen verändert und ergänzt. Der Grund dieser Verpflanzung ist leicht ersichtlich. Die Stücke schienen dem Redaktor besser in jenen Zusammenhang zu passen, wo von ähnlichen Dingen, vom Stehlen und Schneiden von Getreide, Gras, Weinreben die Rede ist. Hier hinein schien auch das Hauen und Stehlen von Holz zu gehören.

Der Redaktor von C fusst auf B, er hat aber auch aus A geschöpft und ist durchgängig bemüht gewesen,

Zeumers S. 350, N. 1 ist irrig. In dieser Lex ist keineswegs nur vom blossen Eindringen in ein Bienenhaus die Rede; auch geht die angeführte Stelle des Edictus Rothari (s. o. S. 116) auf das salische Gesetz zurück.

eine zwischen A und B vermittelnde Form zu schaffen. Daher hat er in VI den *veltrus* (hier *canis acutarius* genannt)¹, in VII die ganze Reihe der Vögel, aus VIII das *pomerium* wieder rezipiert. Dagegen bezeichnenderweise die beiden von der *silva* handelnden Paragraphen hier nicht mit aufgenommen, da ihnen seine Grundlage B bereits einen anderen Platz angewiesen hatte².

Diese Art, einzelne Stücke von ihrem ursprünglichen Orte hinweg zu verpflanzen, ist charakteristisch für den Redaktor von B. Wir werden ihr im Verlauf dieser Untersuchung noch mehrmals begegnen.

II.

Man kann die Tatsache, dass A auf den verlorenen Urtext zurückgeht, noch durch den Vergleich weiterer Stellen mit entsprechenden Stücken der übrigen Volksrechte dartun.

Die *Lex Salica* handelt zweimal über die Entwendung von Sklaven, das eine Mal (A XI = B X) unter dem Gesichtspunkt des *furtum*, das andere Mal unter dem der *sollicitatio* und des *plagium* (A LXIV = B XXXIX). In diesem Titel lautet der § 1 von B:

Si quis mancipia aliena sollicitare voluerit,
sol. XV culp. iud.

Also, wenn jemand fremde Knechte an sich locken will, hat er 15 Schillinge zu büßen. Diese Ausdrucksweise ist befremdend und ungewöhnlich, da die *Lex* sonst nicht den Willen zur ungesetzlichen Tat, zum Diebstahl oder Raub, bestraft, sondern nur die Tat selber. Es wird auch im folgenden nicht davon gesprochen, dass jemand einen fremden Knecht oder einen Freien rauben und verkaufen will, sondern davon, dass er ihn raubt und verkauft. Man wird daher nicht geneigt sein, die von B gegebene Form für die ursprüngliche, für die des Gesetzgebers zu halten. Ihr scheinen die übrigen Texte näher zu stehen, von denen C und D schreiben:

Si quis mancipia aliena sollicitaverit . . .

Und A und E:

Si quis mancipium alienum sollicitaverit

1) S. auch unten S. 151.

2) Ueber D und E s. oben S. 114.

Den Ausschlag zu Gunsten von A ergibt auch hier ein Vergleich mit der Lex Burgundionum, die ihren vierten Titel mit den Worten beginnt:

1. Quicumque mancipium alienum sollicitaverit, caballum quoque, equam, bovem aut vaccam . . . furto auferre praesumpserit, occidatur . . .

Man wird also anzunehmen haben, dass B das sollicitaverit zu sollicitare voluerit verschrieben hat.

Es ist nicht wahrscheinlich, dass diese Uebereinstimmung zwischen der Lex Burgundionum und der Lex Salica durch gemeinsame Benutzung des Euricianus entstanden ist. Zwar hat das burgundische Recht auch aus diesem geschöpft, aber in der überlieferten Lex Visigothorum findet sich keine der unserigen genau entsprechende Stelle (vgl. dort VII, 3, 1. 2), und da ist es wohl glaubhafter, dass eine direkte Beziehung zwischen den beiden Leges bestanden hat. Auch finden sich in dem gleichen Titel der Lex Burgundionum noch weitere Uebereinstimmungen mit der Salica. Diese Lex hat die sollicitatio mancipii an den Diebstahl des Pferdes angeschlossen. Die burgundische verbindet gleichfalls jenes Delikt mit diesem und nennt dahinter als gleichwertig noch den Diebstahl des Rindes. Weiterhin (in § 3) werden dann als minora furta die von porcus, ovis, apis, capra nebeneinander gestellt. Auffällig und wohl nur durch Benutzung einer Vorlage zu erklären ist hier die rechtliche Gleichstellung der Biene mit dem Kleinvieh. Es ist nicht eben wahrscheinlich, dass ein Gesetzgeber von selber auf den Gedanken gekommen wäre, gerade dieses Tier neben Schwein, Schaf und Ziege zu stellen. Nun ist aber in den ersten Stücken der Salica der Diebstahl derselben Tiere behandelt, es folgen aufeinander die Titel (II—V und IX) De furtis porcorum, animalium (d. h. der Rinder), ovium, caprarum, apium. Auch die Anordnung ist ähnlich wie im burgundischen Recht, nur ist dort das Rind als Grossvieh ausgeschieden und neben Knecht und Pferd und die Biene vor die Ziege gestellt. Die Biene ist in der Lex Salica von den übrigen Tieren getrennt und begegnet in einem anderen, wie wir sahen, dem westgotischen Recht entnommenen Zusammenhange. Also wird der burgundische Gesetzgeber seine Tierliste sich nach jenen Titeln der Salica zusammengestellt haben. Und es ist bemerkenswert, dass er die beiden Tiere, die er hier dabei ausliess, Hunde und Falken, canes und acceptores, dann später, wie oben

gezeigt wurde, in den Zusätzen zu seiner Lex noch berücksichtigt hat, sodass nun bei ihm alle Tiere der Salica erwähnt waren.

Demnach hat er auch die Worte *Quicumque mancipium alienum sollicitaverit* der Lex Salica entnommen, und abermals zeigt sich, dass er aus einer Vorlage von A geschöpft haben muss. Da diese hier nun nicht in den Zusätzen zur Lex Burgundionum, sondern in dieser selbst benutzt, dies Gesetz aber jedenfalls vor 501 und nach Brunners Urteil (a. a. O. S. 502) etwa um die Mitte des letzten Viertels des 5. Jhs. abgefasst wurde, so muss diese A-Vorlage, d. h. der Urtext der Salica, bereits um jene Zeit existiert haben, und wir gewinnen also hier auch einen terminus ante quem für die Entstehung der Lex oder wenigstens eines Teils von ihr. Sie muss in den ersten Jahren der Regierung Chlodovechs im nordöstlichen Gallien, die bekanntlich von 486 an einsetzt, entstanden sein. Zu eben diesem Ergebnis war ich übrigens schon früher gelangt (vgl. meinen Aufsatz in der Brunner-Festschrift S. 425). Auf ein weiteres Eingehen darauf muss ich hier verzichten.

Wir haben aber in demselben Titel noch eine Reihe weiterer Beziehungen zwischen den beiden Leges zu konstatieren. Die §§ 5 und 6 von Lex Burg. IV lauten:

5. *Qui tintinno caballi furto abstulerit . . . , caballum alium talem reddat; simile de bove conditione servata . . .*

6. *Si autem inpedicato caballo ingenuus pedicam tulerit, eiusdem meriti caballum se redditurum esse cognoscat.*

Damit sind die beiden ersten Stücke von Lex Sal. A 37 = B 27 zu vergleichen:

1. *Si quis tintinnum deinter porcus (so A, de porcina aliena cett.) furaverit, sol. XV culp. iud.*

Darauf folgt in B, C, D, E:

Si vero de pecoribus furaverit, sol. III culp. iud.

Und in A 2:

*Si quis tentenno involaverit de qualibet pecus praeter porcus, III sol. culp. iud.*¹.

1) Man hat keineswegs den Eindruck, als ob B, C, D, E hier mit ihrem Plus gegenüber A das Ursprüngliche enthielten. Denn es befremdet doch, dass der porcina die pecora geradezu entgegengestellt werden,

2. Si quis petica de caballo furaverit, sol. III culp. iud.

Dazu alle anderen ausser A und F:

Si vero caballi ipsi perierint, ipsos in capite restituat.

Also die Lex Salica hat ebenso wie die Lex Burg. den Diebstahl des tintinum, d. h. des Glöckchens, und den der pedica, d. h. der Fussfessel, unmittelbar hintereinander behandelt. In dieser Verknüpfung beider Themen miteinander stimmen nur diese beiden Rechte überein. Sonst ist vom tintinum auch noch im westgotischen, bayrischen, langobardischen, von der pedica noch im westgotischen Recht die Rede. Doch ist sie dort keineswegs mit dem tintinum verbunden, vielmehr begegnet das eine in einem ganz anderen Buch als das andere. Vom tintinum wird gehandelt unter der Rubrik De furibus et furtis, es ist wie in der Lex Salica und in der Lex Burg. als rechtes furtum behandelt: Si quis tintinnabulum involaverit . . . (VII, 2, 11). Dagegen steht die pedica im achten Buch De damnis et violentiis, im ersten Paragraphen des IV. Titels, wo, wie die Ueberschrift De damnis animalium vel diversorum rerum schon andeutet, von missbräuchlicher Benutzung, Misshandlung und Verstümmelung fremder Pferde sowie anderer Tiere die Rede ist. Es wird da auch garnicht von einem Diebstahl der pedica gesprochen, sondern davon:

Si quis caballum vel aliut animal de pedica vel de ligamine tulerit sine conscientia domini sui, unum solidum ei det. Et si per hanc occasionem perierit, alium eiusdem meriti caballum vel animal restituat. Quod si eum alibi ambulare cogerit vel laborare fecerit domino nesciente . . .

Also ist garnicht vom Diebstahl der pedica die Rede, sondern davon, dass jemand ein irgendwo draussen angebundenes Pferd losbindet und es entweder laufen lässt und dadurch in Gefahr bringt oder es für sich benutzt. Der Ton liegt hier auf dem Tier, nicht auf der pedica.

Die Lex Salica hat wohl tintinum und pedica aus dem Westgotenrecht übernommen, aber diesem Thema

wiewohl die porci doch auch in diesen inbegriffen sind. Wahrscheinlicher ist, dass der Paragraph zuerst in A 2 und in der dort begegnenden Form als Zusatz eingeschoben wurde und B ihn von daher unter Veränderung seiner Gestalt übernommen hat.

eine ganz andere Wendung gegeben, es zu einem furtum der pedica umgestaltet und daher überhaupt erst mit dem tintinum vereinigen können. Hierin, in dieser Umgestaltung und Vereinigung, ist der Salica das burgundische Gesetz gefolgt¹, wobei es, wie ein Vergleich lehrt, sonst im einzelnen auch westgotische Elemente aufgenommen hat, so z. B. auch die Verbindung des tintinum statt mit dem Schwein mit Pferd und Rind.

Hiernach wird man nun auch die Frage beantworten können, ob das Plus, was B, C, D, E bei der pedica bieten, für ursprünglich oder für einen späteren Zusatz gehalten werden muss. Zunächst ist man gewiss geneigt, das erstere anzunehmen. Denn diese Bestimmung über den Ersatz der umgekommenen Pferde begegnet ja ganz ebenso an der entsprechenden Stelle der Visigothorum. Aber sie passt wohl in deren Rahmen, jedoch nicht in den der Lex Salica, die gerade ihre Vorlage in dem Sinne umgestaltet hat, dass nun nicht mehr der Verlust des Pferdes, sondern derjenige der pedica das Thema bildete. Deshalb mussten die auf jenen Verlust sich beziehenden Bestimmungen der Lex Visigothorum fortbleiben und daher hat hier A, in dem allein sie fehlen, gerade das Ursprüngliche. Aber der in den Rechtsquellen belesene Urheber von B erinnerte sich bei dem Thema 'pedica de caballo' an das entsprechende Stück der Visigothorum und hielt es für angebracht, nach deren Muster noch eine den Verlust des Pferdes berücksichtigende Satzung hinzuzufügen.

Wenn also B oder ein anderer Text ausser A einmal mit der Lex Visigothorum oder einem anderen Volksrecht übereinstimmt, so braucht er deshalb noch nicht das Ursprüngliche zu bieten.

Auf die Bestimmungen über tintinum und pedica folgt weiter in der Lex Burg. als § 7:

Si caballum alienum ingenuus, non permit-
tente domino, ascendere praesumpserit . . .

Eine ganz ähnliche Satzung bietet das langobardische Recht (Edictus Rothari 340):

Si quis caballum alienum ascenderit et
. . . cavallica verit . . .

Damit können wir vergleichen Lex Salica B 23 = A 63, 1. In B lautet der Text:

1) Denn auch dies schreibt ja 'pedicam tulerit', nicht 'caballum tulerit' wie die Lex Visigothorum.

Si quis caballum alienum extra consilium domini
sui caballicaverit . . .

In A und C (ähnlich in D und E) aber heisst es:

Si quis caballum alienum extra consilium
domini sui ascenderit aut caballicaverit . . .

Das Wesentliche ist, dass in B und nur dort das Verbum ascendere fehlt, die Leges Burgundionum und Langobardorum aber einen Text der Lex Salica benutzt haben müssen, der gerade dies Wort enthielt. Denn es liegt auch hier kein Grund vor, die Uebereinstimmung der drei Leges untereinander durch gemeinsame Benutzung des Euricianus zu erklären (so Zeumer in seiner Ausgabe der Lex Visigothorum p. 331, n. 2). Im überlieferten Westgotenrecht findet sich jedenfalls keine der Formulierung des Themas in diesen Leges entsprechende Stelle. Und es nötigt nichts zu der Annahme, dass eine solche im älteren Recht vorhanden gewesen sei. Der Sache nach ist freilich in dem vorhin besprochenen Stück Lex Visigothorum VIII, 4, 1 dasselbe enthalten. Es wird dort davon gehandelt, dass jemand ein Pferd oder ein anderes Tier draussen von der pedica losbindet und 'alibi ambulare cogerit'. Und wie das Kapitel von der pedica wird die Lex Salica auch dies vom ascendere und caballicare unter Einfluss des westgotischen Rechts verfasst haben. Dabei aber hat sie, wie wir ja sahen, schon dem Thema von der pedica eine neue selbständige Wendung gegeben, und auch in unserem Stück hier wird die Formulierung des Motivs ihr geistiges Eigentum sein. An dieser Stelle hat also die Lex Salica wie auch anderwärts das Zwischenglied zwischen dem Euricianus und dem burgundischen und langobardischen Recht gebildet, die beide das dort zuerst angeschlagene Motiv in der Wandlung, die ihm die Salica gegeben hat, übernommen haben.

Da aber die beiden Leges hier, wie wir sahen, keinen B-Text benutzt haben können und sich als ihre Quelle sonst die verlorene Vorlage von A herausgestellt hat, so hindert nichts, auch hier diese als das Vorbild anzusetzen. B aber muss an dieser Stelle den Text durch Auslassung des ascendere verändert und C wie auch sonst aus B und A geschöpft haben.

Dabei weist in der Lex Burgundionum eine Wendung noch deutlicher auf die A-Form hin. In A (und ebenso in B, C, D) heisst es doch:

Si quis caballum alienum extra consilium domini sui ascenderit . . . ;

Die Lex Burgundionum dagegen schreibt:

Si caballum alienum ingenuus non permittente domino ascendere praesumpserit . . .

Also die Lex Salica sagt hier extra consilium, die Burgundionum non permittente. Da ist nun beachtenswert, dass in der Ueberschrift des Kapitels zwar B und C auch schreiben: De caballo extra consilium¹ domini sui ascenso, A dagegen: De caballo alieno extra permissum domini sui ascenso vel excurtato aut excorticato. Also wird der burgundische Redaktor nach dem Muster der Ueberschrift seiner salischen Vorlage das 'non permittente domino' gebildet haben. In ihr hat also schon die Wendung gestanden, die uns in A überliefert ist, und demnach hat B das 'extra consilium', das Krusch für ursprünglich hält, hier nachträglich eingesetzt. Wir treffen also wie am Anfang (Si quis mancipium alienum sollicitaverit . . .), so auch am Schluss des Titels 4 der Burgundionum eine nähere Uebereinstimmung dieses Gesetzes mit unserem A-Text an.

Dieses Stück über die unbefugte Benutzung eines Pferdes zum Reiten bildet in B, C, D und E einen selbstständigen Titel (B 23), in A und F aber den ersten Paragraphen eines an ganz anderer Stelle, viel weiter hinten in der Lex, untergebrachten Abschnittes (A 63), in dem an zweiter und dritter Stelle von folgenden Dingen die Rede ist:

2. Si quis caballum alienum excortaverit, sol. III culp. iud.

3. Si quis caballum mortuum sine permissu domini sui escorticaverit, sol. III culp. iud.

A hat hier also einen Titel, in welchem nacheinander die Fälle behandelt werden, dass jemand ein fremdes Pferd missbräuchlich benutzt, dass jemand ihm den Schwanz kürzt, dass jemand ihm die Haut abzieht². Dieser Titel

1) Für das extra consilium von B und C hat in Ueberschrift und Text die karolingische Emendata die ihr zusagendere Form sine permissu eingesetzt. Ebenso hat sie z. B. in Titel 65 statt des 'extra consilium domini sui' von B, C, D die Worte 'sine consensu possessoris' geschrieben. Dergleichen Aenderungen sind Eigengut der Emendata. 2) Zu excortare vgl. ital. scorciare, scortare, altfrz. escorcer = stutzen; Diez, Wörterbuch S. 287; zu excorticare ital. scortecciare, frz. écorcher = abrin den, abhäuten; Diez a. a. O. S. 109.

hat die oben angegebene Ueberschrift, die diese drei Themen berücksichtigt. Er folgt auf das Stück *De furtis caballorum* (= B 38) und geht dem Titel *De plagiatoribus* (B 39) vorauf, steht also unmittelbar vor dem schon oben erörterten Paragraphen über die *sollicitatio* des Sklaven. In B und C steht von diesen drei Stücken am gleichen Platze nur noch der Paragraph über das *excurtare*, der dort ein Glied und zwar das letzte des Titels *De furtis caballorum* geworden ist. Die beiden anderen Stücke begegnen an ganz anderen Plätzen, das über das *ascendere* und *caballicare*, wie wir wissen, weiter vorn im Gesetz, wo es den Titel 23 bildet, das andere aber, über das *excorticare*, steht hier, gleichfalls ein selbständiger Titel, am Schluss der Lex als Abschnitt 65, in einer von A wesentlich abweichenden Gestalt. Der Heroldtext und die Emendata (vgl. den analogen Fall bei *De furtis arborum* oben S. 114) sind hier den Texten B und C gefolgt, haben aber ausserdem noch am Schluss von *De furtis caballorum*, unter Einfluss von A und dessen Form entsprechend, das *excorticare* untergebracht¹. Sodass dies Thema in diesen Fassungen doppelt, einmal nach B und C, ein anderes Mal nach A behandelt ist.

In der unmittelbaren Verknüpfung der Motive *ascendere* und *excurtare* miteinander stehen unter allen Texten A und F allein da.

Nun haben wir schon darauf hingewiesen, dass die Lex Visigothorum im ersten Stück ihres Titels 8, 4 den Fall behandelt, dass jemand irgendwo draussen ein angebundenes Pferd findet, es losmacht '*et alibi ambulare cogerit vel laborare fecerit*'. Unzweifelhaft ist hierin auch eine missbräuchliche Benutzung zum Reiten enthalten, sodass also, wie schon gesagt, hier der Sache nach dasselbe wie in dem Stück der Lex Salica über das *ascendere* und *caballicare* behandelt ist. Auch die Erwähnung der *pedica de caballo* in jenem anderen salischen Stück spricht dafür, dass sie diesen westgotischen Abschnitt gekannt und benutzt hat. Unmittelbar darauf folgt nun aber in der Lex Visigothorum dieser Paragraph:

*Si quis alieni caballi . . . caudam curtaverit . . .*².

1) Daneben hat nur E hier noch wie B und C den Paragraphen über das *excurtare*, der in D fehlt. 2) Dieser ist VIII, 4, 3. Zwischen 1 und 2 steht eine erst von Reccesvind stammende Satzung, die aber wie 1 die missbräuchliche Benutzung eines Pferdes zum Thema hat. — Vom '*caballum curtare*' handelt überdies die Lex Burg. in 73, 3; vom '*coda cappellare*' der Ed. Roth. in c. 338. Vgl. Zeumer, Lex Visigothorum p. 332, n. 1.

Also in dieser Lex sind ebenso wie im A-Text die Motive 'missbräuchliche Benutzung' und 'Schwanzkürzen eines Pferdes' in derselben Reihenfolge hintereinander behandelt, und beim zweiten ist auch eine formale UeberEinstimmung mit der Salica zu konstatieren. Dies kann wohl nicht auf Zufall beruhen, umso weniger als wir bereits oben bei anderen Titeln feststellen konnten, dass sich die Lex Salica gelegentlich der westgotischen Anordnung anschliesst. Wir werden also sagen können: Der A-Text hat hier die alte Fassung bewahrt und B hat das Stück *De caballo ascenso* von seinem ursprünglichen Platz hinwegversetzt und dabei obendrein, wie wir ja sahen, im einzelnen noch dessen Text mehrfach verändert.

Für den dritten Paragraphen von A 63, der den Fall behandelt, dass jemand ein totes Pferd *sine permissu domini sui excorticaverit*, lässt sich ein westgotisches Vorbild nicht nachweisen. Eine entsprechende Stelle begegnet nur im *Edictus Rothari* 335: *Si lupus animale occiderit et aliqui eum nesciente domino excortecaverit . . .* Hier liegt wohl ebenso wie in dem gleich darauffolgenden Stück (c. 340) *De caballo ascenso* salischer Einfluss vor.

Dass dieser dritte Paragraph auch im Urtext mit dem *ascendere* verbunden war, darauf führt zunächst folgende Erwägung. Wir haben durch Vergleich mit der Lex Burgundionum oben festgestellt, dass die in der Ueberschrift von A anzutreffende Wendung *extra permissum (domini sui)*, für die B und C *extra consilium (domini sui)* eingesetzt haben, als ursprünglich zu gelten hat. Diese aber ist doch wohl zusammengezogen aus den Worten in § 1: *extra consilium (domini sui)* und denen in § 3: *sine permissum (domini sui)*, sie weist also auf einen ursprünglichen Zusammenhang dieser beiden Paragraphen hin, wie er uns eben nur in A noch überliefert ist. Ausserdem aber wird, wenn B den einen aus diesem Titel von A losgelöst und an eine neue Stelle übertragen hat, auch von dem anderen das gleiche anzunehmen sein, umsomehr als sich für die Verpflanzung beider ein und derselbe Grund angeben lässt.

Wir haben hier ein völliges Analogon zu dem, was wir oben beim Titel *De furtis arborum* beobachten konnten. Dort begegnen nur in A, D, E zwei Paragraphen, die das Schlagen und Stehlen von Holz im Walde behandeln und deren ursprünglicher Platz hier ist, wie auch dort ein Vergleich mit anderen Volksrechten lehrt. In B und C aber sind sie an eine andere Stelle verpflanzt, in den Titel 27

(= A 37). Auch da ist ihre Fassung noch im einzelnen verändert, auch da haben D und E die Stücke an beiden Stellen, einmal nach A und einmal nach B und C.

Man kann, wie schon bemerkt, sehr wohl verstehen, warum der Redaktor von B diese Stücke gerade in 27 unterbrachte. Dort ist vorher vom Schneiden und Stehlen des Flachses oder Getreides auf dem Felde, des Heues auf der Wiese, der Reben im Weinberge die Rede. Hierhin schienen nun auch jene beiden Stücke, die vom Hauen und Stehlen des Holzes im Walde handelten, gut zu passen, hier eine ihrem Inhalt angemessenere Stelle als die zwischen Vögeln und Bienen zu sein. Aber man fragt sich vergeblich, warum er das Stück *De caballo ascenso* gerade zum 23. und *De caballo excorticato* zum 65. und letzten Titel machte? Vor jenem ist die Rede vom Berühren einer Frau, vom Diebstahl des Schiffes, vom Diebstahl in der Mühle, dahinter vom Totschlag von Kindern und Frauen. Also hier findet sich nichts, was inhaltlich zu dem Thema *De caballo ascenso* in irgend einer Verwandtschaft stünde. Aber auch dem anderen Stück gehen Dinge voraus (*De compositione homicidii*, *De homine in hoste occiso*, *De herburgium*), von denen dasselbe gilt.

Für dies Verfahren des Redaktors von B gibt es nur folgende Erklärung. In der *Lex Ribuaria* begegnet gleichfalls als selbständiger Titel ein Stück: *Si quis caballum extra consilium domini sui ascenderit . . .* Dies folgt dort auf die Titel: *Si quis hominem innocentem ad regem accusaverit* und *Si quis ingenuam mulierem manum extrinxerit . . .* Entsprechende Titel begegnen auch in der *Lex Salica* und zwar dort kurz vor der Stelle, wo in B, C, D und E das Stück *De caballo ascenso* erscheint. Dort herrscht folgende Art der Anordnung: XVIII. *De eo qui innocentem hominem ad regem accusat.* XIX. *De maleficiis.* XX. *De eum qui ingenua muliere manum vel brachium . . . extrinxerit.* XXI. *De navibus furatis.* XXII. *De furtis in molino commissis.* XXIII. *De caballo ascenso.* Ebenso ist aber in der *Lex Ribuaria* und auch als selbständiger Titel ein Stück *De caballo excorticato* anzutreffen. Dies bildet dort einen der letzten Abschnitte der *Lex* (86); es gehört in einen Komplex, der nach der Ansicht von Brunner und Sohm dem Grundstock der *Ribuaria* erst später hinzugefügt worden ist (65—89 bzw. 80—89).

Man wird demnach sagen können: Der Redaktor unserer B-Form hat bei seiner Arbeit unter *ribuarischem*

Einfluss gestanden. Er erinnerte sich, dass in dieser Lex auch die Themen *De caballo ascenso* und *De caballo excorticato* erörtert waren, dass sie dort aber jeder einen selbständigen Titel bildeten, die weit voneinander getrennt, der eine im Anschluss an die Stücke, die von falscher Anklage und vom Berühren einer Frau handelten, der andere ganz am Schluss untergebracht waren. Demgemäss nahm er den ersten und den dritten Paragraphen von A 63 aus diesem Zusammenhange, in den beide so gut hineinpassten, heraus, um aus jedem von ihnen gleichfalls einen selbständigen Titel zu machen und den einen wie den anderen an Plätze zu versetzen, die denen in der *Ribuaria* besser entsprachen. So kam *De caballo ascenso* hinter den Titel von der falschen Anklage und den vom Berühren einer Frau und *De caballo excorticato* an das Ende der Lex. Von den drei Stücken des Titels A 63 blieb also nur einer übrig, der, zu dem die *Ribuaria* eben kein Analogon aufwies, nämlich *De caballo curtato*. Darum belies auch der Redaktor ihn allein an dieser Stelle und machte aus ihm ein Anhängsel zu *De furtis caballorum*.

Dazu kommt aber noch eins. Wir haben bei Betrachtung des Stückes *De caballo ascenso* schon gesehen, dass B nicht nur dessen Platz, sondern auch seine Form im einzelnen verändert hat. Dasselbe ist mit *De caballo excorticato* geschehen. Während wir in A einfach lesen:

Si quis caballum mortuum sine permissu domini sui excorticaverit, sol. III. culp. iud.,
steht in B, C, D, E:

Si quis caballum extra consilium domini sui decotaverit et interrogatus confessus fuerit, caballum in simblum reddat. Si vero negaverit et ei fuerit ad probatum, excepto capitale et dilatura sol. XXX culp. iud.¹.

Die Abweichungen dieses Textes von A sind hier durch Sperrung angegeben. Etwas dieser Fassung ganz ähnliches begegnet nun auch in der *Ribuaria*:

Si quis caballum alterius mortuum seu quocumque libet animal extra consilium domini sui excorticaverit, XXX sol. culp. iud. Si autem negaverit et convictus fuerit, C sol. cum capitale et delatura multetur.

1) Zu *caballum* fügt B 1 hinzu *mortuum*, statt *decotaverit* haben B 3 *excortigaverit* und C 1 *excorticaverit*, für in *simblum* B 4, C und E in *capite* oder in *capitale*, für *sol. XXX* C, D, E *sol. XV*. Zu *decotare* = abhäuten v. 'cutis' s. Waitz, Das alte Recht, S. 296.

Zunächst hat der Redaktor von B hier das 'sine permissu' von A, das doch der Vergleich mit der Lex Burgundionum als ursprünglich erwies, in 'extra consilium' verwandelt und dadurch schon seinen Text dem der Ribuaria mehr angeglichen. Ferner aber aus ihr auch den Gedanken übernommen, von dem in A noch garnichts steht, dass, wenn derjenige, der das fremde Pferd enthäutet hat, seine Tat gesteht, eine niedrigere Strafe eintritt als dann, wenn er leugnet und erst überführt werden muss. Endlich hat der Redaktor von B auch die Busse bedeutend erhöht, von drei auf dreissig Schillinge.

An der angeführten Stelle der Ribuaria findet sich dabei kein der Phrase 'et interrogatus confessus fuerit' entsprechendes Stück, was dort ergänzt werden muss. Dafür aber begegnen eben diese Worte an einer anderen Stelle desselben Gesetzes, nämlich im Titel 54, wo es heisst:

Si quis autem hominem mortuum, antequam humitur, expoliaverit, si interrogatus confessus fuerit, bis triginus solidus multetur. Si autem negaverit et postea convictus fuerit, bis quinquagenus solidus cum dilatura multetur.

Hier findet sich also die vollständige Phrase in ihren beiden Teilen, von denen Ribuaria 89 nur den zweiten gibt. Das Verbum interrogare verwendet die Ribuaria übrigens ausserdem noch in Titel 30 für die Ansprache des Klägers.

Also ergibt sich, dass der Redaktor von B bei Gestaltung seines Titels 65 nicht nur Ribuaria 89, sondern auch Ribuaria 54 benutzt hat.

Er weicht von seiner Vorlage, dem Titel 89, aber insofern ab, als er die Bussen im Verhältnis zu ihm weit niedriger angesetzt hat. Die Busse von 100 Schillingen für ein derartiges Delikt war in der Tat nach salischen Begriffen zu hoch. So ist sie ganz verschwunden und an die Stelle der nach der Ribuaria bei Geständnis des Täters zu zahlenden 30 Schillinge ist einfacher Ersatz des Pferdes getreten und diese 30 Schillinge sind nun erst dann zu zahlen, wenn jener leugnet. Man kann dabei, wenigstens wenn man den von B 1 und B 2 gebrachten Ausdruck in *simblum reddere* zugrundelegt, auch an ähnliche Wendungen, die die Lex Burgundionum (vgl. 4, 1 ff.) bei Delikten gegen fremde Pferde und anderes Vieh gebraucht,

erinnern. Es lassen sich übrigens noch weitere Beziehungen zwischen dieser Lex und der Klasse B konstatieren¹.

Also hat der Redaktor von B nicht nur den beiden Stücken *De caballo ascenso* und *De caballo excorticato* einen anderen Platz im Gefüge der Lex Salica angewiesen, sondern auch im einzelnen ihre Gestalt, besonders die des zweiten Stückes, verändert. Er hat dabei unter dem Einfluss der ribuarischen Lex gehandelt. Dieser Umstand aber ist von entscheidender Bedeutung für die Ansetzung des zeitlichen Ursprungs der Fassung B. Da die Ribuaria jedenfalls erheblich jünger ist als die Salica und ihr letzter Teil, dem der Titel 89 angehört, nach Brunner erst unter König Dagobert I. (gest. 634), nach Sohm sogar erst im Anfang des 8. Jhs. entstanden ist, kann auch die B-Redaktion der Lex Salica erst danach, also frühestens im 7. Jh., d. h. geraume Zeit nach Entstehung des Urtextes, gestaltet worden sein. Und da alle übrigen Texte ausser A und F auf der Klasse B beruhen, können auch sie frühestens jener Zeit entstammen.

Also hat der Redaktor von B seinen Text unter westgotischem und ribuarischem Einfluss verfasst. Eine dritte Quelle werden wir hernach noch kennen lernen.

III.

Wir wollen hier aber zunächst noch einen Fall mitteilen, der dem oben behandelten analog ist, wo sich auch dartun lässt, dass der B-Redaktor der Lex Ribuaria zuliebe einem Titel einen ganz anderen Platz angewiesen hat.

Es wurde oben gezeigt, dass die Lex Baiwariorum in ihren Titeln XX. *De canibus*, XXI. *De accipitribus*, XXII. *De pomeriis* der Anordnung der Lex Salica und zwar der einer verlorenen Vorlage von A gefolgt ist, die sich als identisch mit dem Urtext erwies. Diesen Stücken geht unmittelbar voraus als Titel XIX ein *De mortuis* überschriebener Abschnitt. Hier ist erst davon die Rede, dass ein Leichnam ausgegraben und ausgeplündert, dann davon, dass ein unbestattet daliegender erschlagener Mensch

1) Hinsichtlich der Verwendung des Verbums *decotare* statt *excorticare* in der überwiegenden Anzahl der Handschriften von B, C, D und E ist darauf hinzuweisen, das unter den A-Texten bereits A 2 dies Zeitwort verwendet. Es liegt also der Schluss nahe, dass B den A-Text in einer Form, die dieser Handschrift nahestand, benutzt hat. Siehe auch oben S. 122, Anm. 1.

beraubt wird. Drittens endlich wird auffallender Weise in dem gleichen, sonst nur von den Toten handelnden Stück noch am Schluss in zwei Paragraphen davon gesprochen, dass jemand ein fremdes Schiff unbefugt benutzt oder entwendet. Schon Jakob Grimm hat an dieser seltsamen Themenfolge Anstoss genommen und sie nicht anders als durch die Benutzung einer Vorlage, und zwar der Lex Salica, erklären zu können geglaubt¹.

Einen diesem bayrischen Titel entsprechenden Komplex bietet die A-Klasse der Lex Salica in ihren Abschnitten XVII und XVIII. Auch hier ist zunächst vom Ausgraben und Plündern eines Bestatteten, dann von der Beraubung eines unbestatteten erschlagenen Menschen die Rede. Wenn das bayrische Recht beginnt:

Si quis mortuum liberum de monumento exfodierit, cum XL sol. componat parentibus et, quod ibi tulit, furtivum componat,

und danach nur von der Beraubung eines unbestatteten 'occisus' redet, so entspricht dem Beginn und Fortgang des angeführten Komplexes der Salica, wo es zuerst heisst:

XVII. Si quis corpus sepultum effodierit aut expoliaverit . . ., sol. CC culp. iud.,
und darauf folgt:

XVIII, 1. Si quis corpus occisi hominis, antequam in terra mittatur, in furtum expoliaverit, sol. LXII culp. iud.

Danach geht es weiter:

2. Si quis hominem mortuum super alterum in naufo aut in petra miserit, sol. LXII culp. iud.

Hier wird also eine neue Art der Grabesschändung behandelt, die darin besteht, dass man einen Leichnam zu einem anderen in den Sarg legt.

Das Wort nau fus oder, wie andere Texte schreiben, naucus, nachaus, nauphus, bedeutet hier den Sarg, der so genannt wird, weil er die Gestalt eines Schiffes hatte. Denn nauphus hängt sowohl mit dem lateinischen Worte navis wie auch mit dem deutschen 'nava, nawe, nau', dem romanischen 'nau' und 'nef' zusammen². Das Wort nau fus wird also dem Redaktor

1) Vgl. Kleinere Schriften 2, 257. Ihm folgt darin von Schwind, N. Arch. 33, 639 ff. 2) Vgl. Kluge, Etymologisches Wörterbuch, 7 Aufl., S. 328; Müllenhoff bei Waitz, Das alte Recht, S. 297.

des Bayernrechts die Anregung gegeben haben, sich im Anschluss an Gräber- und Leichenraub auch mit der 'nau' oder 'navis' zu befassen, umsomehr, als die Lex Salica in A 26 = B 21 ein Stück *De navibus furatis* enthält. Hier ist übrigens ebenso wie im bayrischen Recht, worauf von Schwind schon hingewiesen hat, erst vom *furtum usus*, dann vom *furtum* die Rede.

Ein diesen Stücken von A entsprechender Abschnitt findet sich in den übrigen Hss. der Lex Salica ganz hinten im zweiten Teil als Titel 55, d. h. nach dem Titel, der A 89 entspricht. Und hier ist nun zwar in B 2 und B 4, C, D und E nach dem Leichen- und Gräberraub auch von dem *naucus* oder *naufus* die Rede, aber die Anordnung weicht hier insofern von A und der *Baiwariorum* ab, als die Beraubung des unbestatteten Leichnams vorangestellt ist, die des bestatteten, also die eigentliche Grabesschändung, erst an zweiter (oder wie in C und E noch späterer) Stelle folgt.

Daher wird man sagen können: Wie in den Titeln XX—XXII hat das bayrische Recht auch in seinem Titel XIX eine Form des salischen benutzt, der unser A-Text am nächsten steht. Also hat sie auch hier aus dessen verlorener Vorlage, dem Urtext des Gesetzes, geschöpft. Und also ergibt sich hinsichtlich der Lex Salica, dass auch hier B die nur noch in A bewahrte ursprüngliche Reihenfolge verändert hat, worin jener Klasse die übrigen gefolgt sind.

Zu Gunsten der Ursprünglichkeit der Anordnung von A lässt sich aber noch dies geltend machen. Das Motiv der Grabesöffnung und Ausplünderung eines Toten findet sich auch in der Lex Visigothorum, wo es im Titel XI, 2 *De inquietudine sepulchrorum* am Anfang heisst:

Si quis sepulchri violator extiterit aut mortuum expoliaverit . . .,

womit man die entsprechende Stelle der Lex Salica:

Si quis corpus sepultum effodierit et expoliaverit . . .

vergleichen möge. Und da wir schon an anderen Stellen gesehen haben, dass es die Art der Lex Salica ist, dem Westgotenrecht ein Motiv zu entnehmen, dies dann aber selbständig auszugestalten, so wird wohl auch hier der salische Redaktor von dem entsprechenden westgotischen Stück ausgegangen und daran aus Eigenem das übrige angeschlossen haben, was eine dem A-Text ent-

sprechende Themenfolge ergibt¹. Auch hier scheint also die Lex Salica das Zwischenglied zwischen dem westgotischen und einem anderen Volksrecht gebildet zu haben.

Der B-Text und die ihm folgenden weichen nun aber nicht nur in der Anordnung dieser beiden Paragraphen von A ab, sondern sie bringen, wie schon gesagt, auch das ganze Stück an einem völlig anderen Platze als A. Dort steht es an durchaus passender Stelle, im Zusammenhang mit anderen schweren Verbrechen und zwar gleich hinter den Titeln, die Raub, Plünderung, Ueberfall zum Gegenstand haben. Dagegen begegnet es in B usw. im zweiten Teil der Lex Salica, wo mehr von privatrechtlichen Dingen und vom Gerichtsverfahren die Rede ist. Auch ist der Umstand, dass unmittelbar vorher der Titel über den Totschlag des Grafen geht, doch auch nicht recht geeignet, das Erscheinen des Stückes über Gräber- und Leichenraub an dieser Stelle hinreichend zu erklären.

Man begreift die eine wie die andere Eigenheit des B-Textes, die Einsetzung des Titels an dieser Stelle und die Anordnung der Paragraphen in ihm sofort, wenn man auch hier einen Blick in die Lex Ribuarica wirft. Dort ist die Beraubung der Leichen und Gräber im Anschluss an die Tötung des Grafen und auch sonst ganz in demselben Zusammenhange wie im B-Text der Lex Salica behandelt. Dies Motiv bildet in B den Titel 55, in der Ribuarica den Titel 54. Dass es dort im gleichen Zusammenhange steht wie hier, lehrt folgende Vergleichung der in beiden Leges zunächst vorangehenden und folgenden Stücke. Da entspricht:

Rib. 50	=	B 49
„ 51	=	„ 51
„ 52	=	„ 53
„ 53	=	„ 54
„ 54	=	„ 55 (unser Titel)
„ 55	=	„ 57
„ 56	=	„ 59

Ferner aber ist in dem Stücke der Ribuarica auch die Beraubung des unbestatteten Leichnams der des bestatteten vorangestellt. Der Titel lautet:

1) Vgl. auch die Anordnung der Materien in Edictus Rothari 15. 16, wobei 15 ohne Frage auf das oben angeführte westgotische Stück zurückgeht.

1. Si quis hominem mortuum, antequam humitur, expoliaverit, si interrogatus confessus fuerit, bis trigenus solidus multetur. Si autem negaverit et postea convictus fuerit, bis quinquagenus solidus cum dilatura multetur . . .

2. Si quis mortuum effodire praesumpserit, quater quinquagenus solidus multetur . . .¹

Wir haben diesen Titel der Ribuaria schon bei anderer Gelegenheit herangezogen und gezeigt, dass der Redaktor von B ihn in einem anderen Abschnitt benutzt hat. Dort hat er ihm die Wendung 'si interrogatus confessus fuerit' entnommen, in unserem Falle aber hat er seinem eigenen, vom Leichen- und Gräberraub handelnden Stück nach dem Vorbilde dieses ribuarischen nicht nur einen neuen Platz im Gefüge der Lex Salica angewiesen, sondern innerhalb desselben auch die Anordnung verändert.

Zum dritten Male also hat sich uns ergeben, dass der B-Redaktor ein Stück von seiner ursprünglichen Stelle hinwegverpflanzt hat und wie im vorigen Fall ist diese Verpflanzung unter ribuarischem Einfluss erfolgt.

Wir haben endlich die Einwirkung der Ribuaria auf B hier noch in einem Punkte zu konstatieren. Als Anhängsel zu dem Titel B 14 (= A 15. 16) De superventis vel expoliationibus, also an derselben Stelle, wo die Titel von A über den Gräber- und Leichenraub begegnen, trifft man in B 1 folgenden Paragraphen:

Si quis hominem mortuum, antequam in terra mittatur, in furtum expoliaverit, . . . sol. C. culp. iud.

Dasselbe Stück haben dort B 2, B 3, C, D und E, nur hängen diese daran noch ein zweites, das lautet:

Si quis hominem mortuum effodierit et expoliaverit, . . . sol. CC culp. iud.

Wenn man das erstere ins Auge fasst, so weicht es von dem § A 18, 1 = B 55, 1 darin ab, dass es nicht von dem corpus occisi hominis, sondern von einem homo mortuus spricht, und ferner darin, dass es auf dessen Beraubung nicht wie jene Stücke die Strafe von 62 $\frac{1}{2}$, sondern von hundert Schillingen setzt. In eben diesen Dingen aber stimmt es mit Lex Ribuaria 54, 1 überein. Auch dort wird vom homo mortuus gesprochen, auch dort — falls

1) Das gleiche Thema behandelt die Ribuaria noch unter den Nachträgen des letzten Teiles (80—89), wo es den Titel 85 bildet. Bei Abweichungen im einzelnen ist dort die Anordnung der Paragraphen dieselbe wie in 54. Siehe ferner unten S. 138 f.

nämlich der Täter nicht bekennt¹ — die Busse von hundert Schillingen angedroht. Also wird hier die Erklärung naheliegen, dass der B-Redaktor, der ja auch sonst bemüht gewesen ist, Rechtsgedanken der Ribuarier zu konservieren, die Satzung seiner Vorlage, wonach Plünderung eines *homo mortuus* mit hundert Schillingen bestraft wird, der Erhaltung und Uebernahme in seinen Text für wert erachtet und daher seinem vom Raub handelnden Titel angeschlossen hat. Man wird demnach die Fassung von B 1, die nur diesen Paragraphen hat, für die ursprüngliche halten und annehmen, dass B 2. 3, C den zweiten Paragraphen, der ja gegenüber den B 55, 2 nichts Neues bringt, erst nachträglich hinzugesetzt haben.

Beachtenswert ist dabei noch, dass die Texte D und E einerseits den Leichen- und Gräberraub an derselben Stelle und in derselben Art wie B und C im Titel 55 behandeln, ausserdem auch in *De superventis et expoliationibus* am Schluss die eben besprochenen beiden Paragraphen von B 2. 3, C, daneben aber im hohen Masse Elemente aus A 17 und 18 übernommen und so auch hier — genau so wie in den früher besprochenen Fällen (*De furtis arborum*, *De caballo excorticato*) — das Thema doppelt, einmal nach B und C, einmal nach A behandelt haben.

Wir haben im Anschluss hieran noch eine Frage zu behandeln, die sich auf die beiden zuletzt erörterten Fälle bezieht. Uns ist bekannt, dass die Ribuarier sowohl im Titel 86 (*caballum excorticare*) wie auch in Titel 54 (*mortuum expoliare*) den Grundsatz enthält, dass wenn der Täter gesteht, dann eine niedrigere Busse einzutreten hat, als wenn er erst seines Verbrechens überführt werden muss. Lässt sich nun zeigen, auf welchem Wege die Ribuarier dazu gelangt ist, diesen Gedanken auf diese zwei Fälle anzuwenden?

Der Titel 86 gehört, wie schon gesagt, in einen Komplex von Stücken, die den übrigen Titeln der Ribuarier erst nachträglich hinzugefügt sind, wobei ebenso wie bei der Abfassung und Zusammenstellung von jenen auf die Lex Salica zurückgegriffen wurde. Dabei hat auch dem Titel 82. *De damno in messe vel in clausura* das entsprechende Stück dieses Gesetzes (A 10 = B 9) vorgelegen. In diesem ist in allen Handschriften zweimal die Bestimmung ent-

1) Und nach Titel 85, 1 in jedem Falle.

halten (in § 1 und § 4), dass wer ein Tier, das er auf seiner Flur vorfindet, verletzt oder aus Fahrlässigkeit umkommen lässt und dies eingesteht, niedriger gebüsst wird als der, welcher leugnet und dem diese Vergehen erst bewiesen werden müssen. Das diesem Titel der Salica nachgebildete Stück der Ribuaria hat diesen Gedanken auch übernommen, aber auf das Delikt der Feldschädigung übertragen. Auch ist der Gedanke hier nicht in der vollen Form der Salica zum Ausdruck gekommen, wo beide Male die Ablegung eines Geständnisses (*et confessus fuerit*) ausdrücklich als Bedingung für das Eintreten der niederen Strafe erwähnt wird. Hier ist zunächst an die Angabe des Vergehens ohne weiteres die der Strafe gereiht und dann erst heisst es: *Si autem negaverit et convictus fuerit* . . . (anders *Lex Salica* . . . *et ei fuerit adprobatum*).

Dieses Stück aber geht dem Titel desselben Gesetzes, der vom *excorticare* handelt, kurz voraus (82 und 86) und gehört mit ihm demselben Komplex von Nachträgen an. Und hier ist ebenso wie in jenem nur die für das Eintreten der höheren Strafe notwendige Bedingung, das Leugnen und Ueberführtwerden des Täters, und zwar mit genau denselben Worten wie dort: *Si autem negaverit et convictus fuerit*, angegeben. Sodass wohl also kaum daran wird gezweifelt werden können, dass Titel 86 in diesem Punkte auf das voranstehende Stück 82 zurückgeht.

Ausser an diesen beiden Stellen begegnet eben dieser Gedanke in der Ribuaria nur noch an einer dritten, nämlich im Titel 54 § 1, wo vom Ausplündern eines unbestatteten Leichnams die Rede ist. Wie ist er hierhin gelangt? Dafür lässt sich eine sehr einfache Erklärung geben. Dem 86. Titel geht unmittelbar ein Stück voraus, in dem, wie schon gesagt, dasselbe Motiv wie in 54, Ausplünderung erst eines unbestatteten, dann eines bestatteten Toten behandelt wird. Dieses Stück schliesst sich dem entsprechenden der *Lex Salica* in der Diktion zum Teil enger an als 54, sodass es nicht aus diesem, sondern direkt aus der Salica geflossen sein muss. Uebrigens hat der Urheber der Nachträge noch in einem zweiten Stück ein vorher schon erledigtes Motiv wiederholt (84, vgl. dazu 51 und zu beiden *Lex Salica* A 86 = B 51; auch Ribuaria 84 steht der Salica näher als Ribuaria 51). Ein wesentlicher Unterschied waltet aber insofern zwischen Ribuaria 85 und dem entsprechenden Titel der Salica ob, als dort für das leichtere Delikt nicht 62½, sondern hundert Schillinge Busse angesetzt sind.

Wenn man nun annimmt, in Titel 54 habe ursprünglich entsprechend der Lex Salica für eben dies Delikt nur die Busse von 60 Schillingen gestanden, so begreift sich, warum jener Gedanke gerade hier noch begegnet. Denn so klappte zwischen der Strafsatzung von 54, 1 und der von 85, 1 ein Widerspruch. Ihn wird ein späterer Redaktor der gesamten Lex bemerkt und durch Einfügung jenes Gedankens in 54 zu überbrücken gesucht haben. Die Ausgleichung dieses Widerspruchs aber gerade auf diese Art zu versuchen, das wurde ihm durch die Umgebung, in der Titel 85 erscheint, nahegelegt. Denn hier begegnet jener Grundsatz zweimal, in 82 und 86, und er ermöglichte ja in der Tat, zwei für ein Delikt angesetzte Bussen in Harmonie miteinander zu bringen. Dabei hat dieser Redaktor in 54 abweichend von der Diktion des Nachtrags den Gedanken voll zum Ausdruck gebracht, indem er die für das Eintreten der leichteren Strafe notwendige Bedingung mit den Worten: 'si interrogatus confessus fuerit' ausdrücklich erwähnte.

Der Redaktor von B hat nun seinerseits diesen Gedanken in 65 aus dem entsprechenden Stück der Ribuaria (86) übernommen, sodass hier folgende Filiation vorliegt: aus Sal. 10 ist Rib. 82, aus Rib. 82 ist Rib. 86, daraus Sal. 65 hervorgegangen. Dabei hat aber jener Redaktor sich dessen erinnert, dass in einem anderen Titel desselben Gesetzes, den er vorher schon einmal, bei der Abfassung seines Titels 14. De superventis et expoliationibus, benutzt hatte, ebenfalls jener Gedanke und zwar hier in vollständigerer Form auftritt. Er hat daher bei Abfassung seines Stückes 65 auch dessen Diktion mitberücksichtigt, die eine Quelle aus der anderen ergänzt.

Aber dieser spätere Uebersetzer der Lex Ribuaria hat nach dem Vorbild von 85 in 54 nicht nur die Busse von hundert Schillingen eingeführt. Wir können nämlich in diesem Stücke folgendes beobachten. Es beginnt dort der erste Paragraph mit den Worten: Si quis autem hominem mortuum, antequam humitur, expoliaverit . . . und dagegen der zweite: Si quis mortuum effodire praesumpserit ohne autem. Nun pflegt aber die Ribuaria regelmässig mit Si autem ebenso wie die Salica mit Si vero die zweiten oder folgenden Paragraphen eines Abschnittes einzuleiten. Und also verrät der § 54, 1 durch dies Wort am Anfang, dass er in diesem Titel ursprünglich nicht die erste, sondern die zweite Stelle einnahm, der Titel also ursprünglich eine dem A-Text der Salica ent-

sprechende Anordnung hatte, die erst später verändert wurde. Diese Veränderung aber wird eben jener Redaktor vorgenommen haben und zwar deshalb, weil der Titel 85 eine derartige Anordnung hatte, die die Beraubung eines unbestatteten Leichnams voranstellte.

Also auch in diesem Punkte hat der B-Redaktor an das Werk dieses Ueberarbeiters der Ribuaria angeknüpft. Und endlich wohl noch in einem dritten.

In den Titeln 80 bis 86 des Nachtrags zur Ribuaria wird, wie schon gesagt, noch einmal auf die Salica zurückgegriffen. Dabei ist aber die Anordnung der Titel hier keineswegs der der Vorlage nachgebildet. In der Aufeinanderfolge entsprechen die ersten vier Stücke keinem der Texte der Lex Salica. Es entspricht:

Rib. 80 = B 31; A 49

„ 81 = B 24, 5; A 32, 2

„ 82 = B 9; A 10

„ 83 = B 19; A 24.

Man wird daher auch von den folgenden drei Stücken sagen können: sie sind willkürlich aus der Vorlage herausgegriffen und aneinander gereiht und auch hier hat kein entsprechend angeordneter Text vorgelegen. Dabei ist nun der Titel *De corpore expoliato* unmittelbar hinter das Stück *De grafione iniuste invitato* geraten, und weiter oben in der Lex begegnet der jenem entsprechende Titel 54 in kurzem Abstände hinter dem, der dort das Gleiche wie dieser enthält, hinter 51. *De eo qui grafionem ad res alienas iniuste invitat*. Und da liegt doch wohl die Annahme nahe, dass der Titel 54 in der Ribuaria früher an einer anderen, dem A-Text mehr entsprechenden Stelle gestanden hat, diese dann aber von eben jenem späteren Redaktor gleichfalls dem Nachtrag zuliebe verändert worden ist.

Wir haben diesen die Interna der ribuarischen Gesetzesentwicklung berücksichtigenden Abschnitt hier eingeschoben, weil er erstens unsere Annahme bestätigt, dass in den Beziehungen zwischen der Ribuaria und dem B-Text der Salica jene der gebende, dieser der empfangende Teil gewesen ist, weil er ferner ergibt, dass wie die anderen Volksrechte, so auch die Ribuaria selber wieder auf der verlorenen Vorlage von A beruht, worauf wir gleich noch zurückkommen werden. Und endlich, weil er dartut, dass der B-Redaktor die Ribuaria erst in einer ganz späten Form benutzt haben kann, die wahrscheinlich mit der im achten Jahrhundert, unter Karl dem Grossen, entstandenen Rezension identisch ist, auf der unsere ge-

samte Ueberlieferung beruht (vgl. Brunner a. a. O. S. 443). Wir erhalten hiermit einen weiteren terminus a quo für die Entstehung von B, C, D und E.

IV.

Dass aber die Ribuaria auf die verlorene Vorlage von A zurückgeht, soll hier zunächst an einem eben schon gestreiften Titel gezeigt werden. Von den beiden, die unrechtmässige Grafenpfändung behandelnden Stücken der Ribuaria, 51 und 83, beginnt jenes:

Si quis iudicem fiscalem ad res alienas iniuste tollendas . . . invitare praesumpserit . . .
dieses:

Si quis grafionem ad res alienas iniuste tollendas invitaverit . . .

Wie man sieht, liegt hier ein Unterschied nur insofern vor, als dort statt grafionem die Worte iudicem fiscalem, statt invitaverit die Form invitare praesumpserit begegnet. Vergleicht man nun hiermit den Anfang des entsprechenden Stückes der Salica (A 86, 1 = B 51, 1), so wird man finden, dass mit der Fassung beider Stellen der Ribuaria sich am engsten die der A-Klasse — und die der aus ihr entwickelten Klassen F und E — berührt. Sie schreibt gleichfalls:

Si quis grafionem ad res alienas iniuste tollendas invitaverit . . .

Alle anderen Texte ausser den genannten, also B, C und D, haben einen, wenn auch ähnlichen, so doch im einzelnen entschieden abweichenden Anfang, wobei insbesondere das Wort iniuste bald ganz fehlt, bald an anderer Stelle erscheint. Man wird also sagen können: sowohl bei der Redaktion des Teiles der Ribuaria, dem Titel 51 angehört, wie auch bei der Abfassung des Nachtrages wurde die Vorlage von A zu Grunde gelegt¹. Der Ursprung jenes Teiles wird noch ins 6., der des Nachtrags, wie schon bemerkt, ins 7. oder 8. Jh. verlegt. In dieser wie in jener Zeit hat man also eben jenen Text der Salica herangezogen, den wir schon als Quelle mehrerer anderer Volksrechte des 5. bis 8. Saeculums kennen gelernt haben.

1) Dabei hat der Verfasser des Nachtrags, wie man sieht, auch bei diesem Stück ebenso wie bei 85 (s. o. S. 138) nicht etwa auf Titel 51, sondern auf die Lex Salica zurückgegriffen, mit deren Text sich jenes Stück zum Teil enger als 51 berührt.

Die Abhängigkeit der B-Fassung von A und von der Ribuaria und zugleich deren Abhängigkeit von A lässt sich sodann noch am Titel A 47 = B 29. De debilitatibus dartun. Hier behandelt A zunächst den Fall, dass jemand einem anderen die Hand verwundet, sodass sie an dessen Körper noch hängen bleibt (§ 1), dann den, dass er sie völlig abschlägt (§ 2). Danach wird von der Zerstörung des Daumens und der anderen Finger (§§ 3—7), dann von dem Verwunden oder völligen Abhauen des Fusses (§§ 8 und 9), der Zerstörung von Auge, Ohr, Nase, Zunge und Zahn, und endlich von der Kastration eines Freien gesprochen (§§ 10—14). In B ist die Materie anders geordnet. Hier steht ein erster Paragraph voran, in dem die völlige Zerstörung von Hand, Fuss, Auge, Ohr (dies fehlt in B 3 und B 4) und Nase behandelt wird. Darauf wird die Verwundung nur der Hand, die am Körper hängen bleibt, behandelt (§ 2). Der § 2 von A, der das völlige Abhauen der Hand zum Gegenstande hat, fehlt hier natürlich. Es folgt sogleich in §§ 3—8 die Zerstörung oder Verwundung des Daumens und die excussio der Finger (im einzelnen von A abweichend). Danach wird alles, was A hinter den Fingern über Fuss, Auge, Nase, Ohr, Zunge und Zahn bringt, ausgelassen — obwohl es nur zum Teil durch den § 1 von B entbehrlich gemacht ist — und an die Finger sogleich der letzte Paragraph von A über die Kastration eines Freien angeschlossen. Es waltet dabei zwischen A und B noch der wesentliche Unterschied ob, dass in A für völlige Zerstörung von Hand, Fuss und Auge je 100, für die von Nase und Ohr nur je 15 Schillinge, also eine weit niedrigere Busse, gefordert werden, während B in jenem ersten Paragraphen alle diese Glieder einander gleichsetzt und für die Zerstörung auch der Nase und des Ohres jetzt je hundert Schillinge verlangt. Die blosse Verwundung der am Körper hängen bleibenden Hand wird überdies in A mit 45, in B mit 62 Schillingen bedroht.

Die Klasse C hat wie B jenen ersten zusammenfassenden Paragraphen, bringt aber abweichend von diesem Text erstens als § 3 das zweite Stück von A über die völlige Zerstörung der Hand und, was noch augenfälliger ist, nach den Fingern jene Satzungen von A über Fuss, Auge, Nase, Ohr, Zunge und Zahn, die sämtlich in B fehlen. Alle diese Stücke von A haben auch D und E, letztere Klasse ausserdem noch jenen ersten Paragraphen von B und C.

Dieser und der ihm folgende haben in diesen beiden Texten folgenden Wortlaut:

1. Si quis alterum manum, pedem vel oculum eiecerit aut auriculam vel nasum amputaverit, sol. C culp. iud.

2. Si vero manus ipsa ibidem manca penderit (so B 2; mancata ibi pendiderit B 4; emancada penderit B 1), sol. LXII culp. iud.

Es ist ohne weiteres klar, dass dies ipsa in § 2 unmöglich ist, denn es verweist auf die in § 1 genannte manus zurück. Hier handelt es sich aber um eine völlig zerstörte, abgehauene Hand, und eine solche kann nicht mehr am Körper hängen bleiben. Das ipsa in § 2 setzt daher voraus, dass vorher nicht von einer abgehauenen, sondern bloss von einer verwundeten Hand die Rede war. Ebendies aber ist an entsprechender Stelle in A der Fall. Dort lautet der § 1:

1. Si quis alterum manum capulaverit, unde homo mancus sit, et ipsa manus super eum¹ pendat, sol. XLV culp. iud.

Hier wird also von einer Verletzung der Hand gesprochen, die zur Folge hat, dass diese Hand noch am Körper hängen bleibt. Erst danach wird hier das gänzliche Zerstören, das Abhauen der Hand behandelt (Si vero ipsa excusserit, sol. C culp. iud.). Die Ausdrucksweise von B erklärt sich, wenn man annimmt, dass B seine beiden ersten Stücke aus dem § 1 von A entwickelt hat. Dabei wurde hinter den Worten von A: Si quis alterum manum, die B unverändert übernahm, zunächst eingeschoben: pedem vel oculum eiecerit aut auriculam vel nasum amputaverit, sol. C culp. iud. Dann schuf der B-Redaktor seinen zweiten Paragraphen auf dem Grunde dieser Worte von A: et ipsa manus super eum pendat, sol. XLV culp. iud., wobei er aus Unachtsamkeit das ipsa beibehielt, obwohl es zu dem vorher neu Hinzugefügten ja nicht mehr passte. Den § 2 von A liess er, als durch seinen eigenen § 1 erledigt, nun natürlich ganz weg.

Was aber hat den Redaktor von B zu dieser Aenderung bewogen, durch die nun im Gegensatz zu A die völ-

1) d. h. 'an ihm', vgl. frz. 'sur' und Lex Salica A 81: Si quis servum aut ancillam . . . vel quemlibet rem super alterum (d. h. 'bei einem anderen') agnoverit.

lige Zerstörung der Hand ihrer blossen Verwundung vorangesetzt, gleichzeitig aber auch Nase und Ohr der Hand, dem Fuss und dem Auge gleichgestellt wurden? Wenn wir in die *Ribuaria* blicken, so sehen wir, hat sie im Titel 5 von der Verletzung derselben Teile des Körpers gehandelt. Sie bespricht dort hintereinander Ohr, Nase, Auge, Hand, Daumen, Finger, Fuss und Kastration. Immer ist die völlige Zerstörung der blossen Verwundung, *mancatio*, vorangestellt, ausserdem aber stehen Ohr und Nase hinsichtlich der Busse auf gleicher Höhe mit Auge, Hand und Fuss; für diese wie für jene wird bei völliger Zerstörung je die Summe von 100 Schilling gefordert. Unter dem Einfluss der *Ribuaria* wird also der B-Redaktor auch hier gehandelt haben. Ihr zuliebe hat er den A-Text in der Weise umgearbeitet, dass er die schwere Verwundung voranstellte und die Bussen für zwei Glieder, Nase und Ohr, beträchtlich erhöhte. Er hat sich dabei im einzelnen der Diktion von A, aber auch der des *ribuarischen* Gesetzes angeschlossen. Hier heisst es:

Si manum excusserit, C sol. culp. iud. Si manus ibidem manca pendiderit, L sol. conponatur.

Dementsprechend hat B erst einen Paragraphen über die völlige Zerstörung der Hand, womit die der anderen Organe gleich verbunden wurde, danach einen zweiten gebildet, der einerseits auf den Worten von A:

et ipsa manus super eum pendat,
andererseits auf jenem Satz der *Ribuaria* beruht, sodass im ganzen folgendes Gebilde entstand:

Si vero manus ipsa ibidem manca penderit
(*pendiderit* B 4) . . . ,

wobei, wie man sieht, die Einsetzung von *ibidem* für *super eum*, von *penderit* (oder *pendiderit*) für *pendat* und die von *manca* in B auf das Konto des *ribuarischen* Einflusses zu setzen sein wird.

Dieser hat sich gleich danach noch einmal geltend gemacht. Hinter der *excussio* der Hand behandelt die *Ribuaria* die des Daumens und fügt auch hier hinzu: *Quodsi pollex ibidem mancus pependerit, XXV sol. culp. iud.* An entsprechender Stelle hat A nur: *Si police de manu capulaverit, sol. XLV culp. iud.* Die Behandlung des *pollex* folgt hier der Hand (in § 1), es wird vom *capulare* ausgegangen und darauf hier wie dort die Busse von 45 Schillingen gesetzt. Der B-Redaktor hat nicht nur das *capulare* von A mit *excutere* vertauscht, sondern auch der *Ribuaria* entsprechend hinzugefügt:

Si vero ibidem mancus penderit (bezw. pendiderit, pependerit), sol. XXX (bezw. XXXV) culp. iud.

Sodass also in B bei der Hand und beim Daumen die Anlage der betreffenden Bestimmung mit der Ribuaria übereinstimmt.

Weiterhin ist es dann wohl auch auf den Einfluss eben dieser Lex zurückzuführen, wenn B die in A erwähnte Zunge und den Zahn völlig hat unter den Tisch fallen lassen. Denn von diesen Gliedern wird in der Ribuaria überhaupt nicht gesprochen. So sind in B nur die erwähnt, deren auch die Ribuaria gedenkt, und keine anderen. Man kann endlich noch darauf hinweisen, dass wenigstens in den Handschriften B 3 und B 4 für die Zerstörung des Daumen die in der Lex Salica ganz ungewöhnliche, dagegen mit der Ribuaria übereinstimmende Busse von fünfzig Schillingen begegnet (vgl. Ribuaria 5, 5).

Nun könnte man ja diese unleugbaren Beziehungen zwischen Ribuaria und B-Text auf die Weise erklären, dass man eine Abhängigkeit jenes Gesetzes von diesem Text annimmt. Aber auch hier lässt sich zeigen, dass die Ribuaria auf einer anderen Fassung der Salica beruht. Zunächst hat sie keinen Paragraphen, der wie der erste von B die Zerstörung mehrerer Glieder zusammenfassend behandelte, sondern diese werden wie in A jedes für sich nacheinander besprochen. Dabei weicht ja nun die Ribuaria von allen Texten der Salica insofern ab, als sie Ohr, Nase und Auge voranstellt. Danach aber ordnet sie so, dass Hand, Finger, Fuss, Kastration aufeinander folgen und diese Anordnung stimmt nicht zu B, wo ja wegen des § 1 nach den Fingern der Fuss als überflüssig ausgefallen ist und somit die Kastration sich nicht diesem, sondern jenen unmittelbar anreihet. Dabei hat der Redaktor von B noch das Versehen begangen, nicht nur die allerdings in § 1 bereits erledigte völlige Zerstörung, sondern auch die blossе Verwundung des Fusses fortzulassen, sodass nun in seinem Text zwar von der mancatio der Hand und sogar des Daumens, aber nicht von der des Fusses die Rede ist. Dagegen hat die Ribuaria dies Delikt und zwar mit deutlichem Anklang an A erwähnt. Sie schreibt:

Si pedes ibidem mancus pependerit . . .

Dazu vgl. A § 8:

Si vero pedes capulatus fuerit et ibidem mancus (C: mancus) teniat . . .

Sogar die Form pedes statt pes begegnet hier in der Ribuaria wie in der Salica. Es kann endlich noch darauf

wenigstens hingewiesen werden, dass im letzten Paragraphen nur A schreibt: *Si quis ingenuus ingenuum . . .* statt des blossen *Si quis ingenuum . . .* der übrigen ausser E, was gleichfalls der ribuarischen Diktion entspricht.

Demnach beruht also die Ribuaria auf der verlorenen Vorlage von A. Auf deren Grunde hat sie ihren Text in der Weise entwickelt, dass sie Nase und Ohr dem Auge, der Hand und dem Fuss gleichgestellt, dass sie ferner bei allen Organen das Delikt der völligen Zerstörung und das der blossen Verwundung — was die Salica nur bei Hand und Fuss durchgeführt hatte — erörtert und dabei immer jenes Delikt diesem vorangesetzt hat¹. Die Neuerungen des ribuarischen Gesetzes hat sich der B-Redaktor teilweise zunutze gemacht und ihnen gemäss seinen salischen Text umgearbeitet.

Was endlich die C-Klasse angeht, so beruht diese ja, wie schon früher gesagt, auf B, hat aber überall Elemente aus A wieder aufgenommen in dem Bestreben, einen zwischen A und B vermittelnden Text zu schaffen. Hier nun hat C gleichfalls den zusammenfassenden ersten Paragraphen von B; der zweite Paragraph:

Si vero manum capulaverit et ipsa manca super eum penderit . . . sol. XLV culp. iud.,
entspricht in der Hauptsache der A-Form, auch die Busse (in B 62 $\frac{1}{2}$) ist von dort hergenommen. Darauf folgt ein dem in B ja fehlenden § 2 von A entsprechendes Stück:

Et si ipsa manus perexcussa (oder perexcisa) fuerit . . . sol. LXII culp. iud.

Das Verbum *perexcute* und die enge Verknüpfung (durch *et*) mit dem vorangehenden Paragraphen zeigen, dass hier nicht wie in A § 2 die Zerstörung einer gesunden Hand — dann würde ja dieser Paragraph von C dem § 1 widersprechen —, sondern die einer bereits verletzten, am Körper hängenden gemeint sein kann. Für dies Delikt wird natürlich eine niedere Busse als für jenes angesetzt. Die hier gewählte entspricht nun aber der, die B in seinem § 2 für den Fall: *Si vero manus ipsa ibidem manca penderit*, androht. Und daher wird man annehmen können, dass der C-Redaktor diesen § 2 von B so gedeutet hat, als ob dort nicht von der Verletzung einer

1) Vgl. mit diesen Rechtsgedanken der Ribuaria auch das Entsprechende in *Pactus Alamannorum* 2, 1 ff.; *Lex Alamannorum* 57, 8 ff. Ueber das Verhältnis dieser Leges zur Ribuaria werde ich bei anderer Gelegenheit handeln.

gesunden Hand, sondern vom völligen Abhauen einer bereits 'hängenden' die Rede sei. Und eine derartige Deutung legte die oben von uns ja schon besprochene Ausdrucksweise von B durchaus nahe. Denn dieser Text setzte ja, genau nach seinem Wortlaut gedeutet, fest, dass, wenn jemand eine Hand abhaut, er 100, wenn aber eben diese Hand am Körper hängt, er nur 62 Schillinge zahlen soll. Also schien hier im ersten Fall die Zerstörung einer gesunden, im zweiten die einer bereits verletzten und am Körper hängenden Hand gemeint zu sein. Diese aus B fälschlich herausgelesene Bestimmung hat der C-Redaktor in seinem Text deutlicher zum Ausdruck gebracht. Er hat dann hernach auch noch die *excussio pedis* und die *evulsio oculi* an derselben Stelle wie A behandelt, aber auf diese Delikte hier nicht 100, sondern 62½ Schillinge Strafe gesetzt, also auch hier wohl an die völlige Zerstörung bereits beschädigter Glieder gedacht. Ebenso wird man endlich die darauf folgenden Satzungen über die Zerstörung von Nase und Ohr zu deuten haben, die ja andernfalls im Widerspruch zu § 1 stünden. Freilich ist bei ihnen wie beim Auge mit keinem Worte zum Ausdruck gebracht, dass hier bereits verletzte Organe gemeint sind, sondern es ist die doch ganz anders zu deutende Fassung von A bloss wiederholt¹.

Auf dem, was der C-Redaktor so geschaffen hat, beruhen in der Hauptsache die Texte D und E, die freilich ihrerseits auch wieder selbständig auf A (oder F) und B zurückgegriffen und diesem oder jenem Texte ihre Fassung im einzelnen mehr angeglichen haben.

V.

Es lassen sich noch eine Reihe weiterer Stellen der Lex Salica anführen, an denen B von A abweicht, dafür aber mit der Ribuarica übereinstimmt. Man wird nach dem Bisherigen berechtigt sein, anzunehmen, dass auch dort eine nachträgliche Veränderung des Textes vorliegt, die unter ribuarischem Einfluss erfolgt ist. Im besonderen hat B durch diese Uebernahme einer Anzahl ribuarischer Bestimmungen und Rechtsgedanken jenen altertümlicheren Charakter erhalten, der die Forscher so oft geblendet hat. Denn der Eigenart des germanischen Rechts

1) Dabei die Busse für das *nasum excutere* von 15 auf 45 Schillinge erhöht.

hat die Ribuaria eben mitunter weiteren Spielraum als die alte Lex Salica vergönnt. Es ist daher nichts geeigneter, uns weiter von der wahren Erkenntnis des Sachverhalts hinwegzuführen, als der Versuch, nach der grösseren oder geringeren 'Altertümlichkeit' des in den einzelnen Textklassen vertretenen Rechts eine Filiation derselben zu geben.

Es würde zu weit gehen, wenn wir uns hier auf eine vollständige Aufzählung aller Berührungspunkte zwischen B und der Ribuaria einlassen wollten. Ich möchte hier nur darauf hinweisen, dass z. B. im Titel A 21 = B 17. De vulneribus in B und den übrigen Texten, aber nicht in A zur Charakterisierung eines gegen den Kopf oder anderswohin geführten Schlages die Wendung: *ut sanguis ad terra cadat* gebraucht wird, die gewiss altertümlich anmutet. Sie aber findet sich nun auch in der Ribuaria. Diese behandelt in ihren Titeln 1—4 die Schläge und verwendet dabei in 2 eben jene Charakterisierung (*ut sanguis exeat terram que tangat*, vgl. Lex Alam. 57, 2). An diesen Komplex (1—4) aber schliesst sich unmittelbar jener, der von der Nase, dem Ohr usw. handelt (5), und nach dem, wie wir sahen, der B-Redaktor sich in seinem entsprechenden Titel so vielfach gerichtet hat. Daher wird er wohl auch jene Wendung 'dass das Blut zur Erde fliesst' aus der Ribuaria übernommen haben. Erst aus ihr ist sie in die Salica eingedrungen.

In demselben Titel aber, sogleich nach der eben besprochenen Satzung, bestimmen ferner bei der Verwundung des Kopfes und des Leibes alle Texte ausser A einen Schlag als besonders schwer, wenn er beim Kopf das Gehirn blosslegt oder beim Leib in die Eingeweide dringt, vgl. B 17 § 3: *Si quis alterum in caput plagaverit, ut cerebrum appareat et tria ossa, qui super cerebro iacent, exierint . . .* (B 4), und § 4: *Si vero intra costas ita vulnus intraverit, ut usque ad intranea perveniat . . .* (B 1). Denselben Gedanken der tiefeindringenden Wunde treffen wir nun zwar nicht in der Ribuaria, dafür aber hat ihn in ganz ähnlicher Form die Lex Baiwariorum, wo es in 4, 6 heisst: *Si cervella in capite appareat vel (in) interiora membra plagatus fuerit . . .* (vgl. auch Pactus Alam. 1, 1; 2, 11 und Lex Alam. 57, 6. 55). Ausserdem aber findet er sich noch in einer nordgermanischen Quelle, bei Andreas Sunesson 5, 23: *Si (vulnus) descendit ad interiora, puta in capite usque ad cerebrum, in pectore usque ad iecur vel pulmonem, in ventre usque ad viscera . . .*

Hier ist, sollte man meinen, kaum noch ein Zweifel darüber möglich, in welchem Texte das 'ursprüngliche salische Recht' enthalten sein kann. Doch jedenfalls nicht in dem, der diesen, wie es scheint, echt germanischen Rechtsgedanken völlig vermissen lässt. Er kann überhaupt nicht in Frage kommen, sondern man wird sich zu Gunsten dessen zu entscheiden haben, der jenen Gedanken am klarsten zum Ausdruck bringt. Aber ist es nicht auch sehr wohl denkbar, dass der B-Redaktor wie aus der Ribuaria so auch aus der bayrischen Lex sich Rechtsgedanken zu eigen gemacht und sie in die Salica übernommen haben kann? Umsomehr als es sich dabei gleichfalls um ein austrasisches Volksrecht handelt.

Man muss sich immer vergegenwärtigen, dass die Lex Salica kurz nach dem Siege Chlodovechs über die Römer entstanden ist und zwar in Gallien, das damals gewiss noch nicht allzu dicht von Franken besiedelt gewesen sein kann, also unter Umständen, die einem Aufwuchern des heimischen Rechts gewiss nicht sehr günstig waren. Ganz anders, frei und ungehemmt, konnte sich dies in den Rechten, die den rein germanischen Landen Austrasiens entstammen, den Leges der Ribuarier, Alemanen, Bayern entfalten. Nicht mit ihnen muss die Lex Salica verglichen werden, sondern mit den neustrischen Leges, dem Euricianus und der Gundobada, deren Ursprung zeitlich und räumlich sich eng mit dem des ältesten fränkischen Gesetzes berührt. Ihnen aber kommt, wie schon oben bemerkt, von allen Texten die A-Fassung in vielen Punkten am nächsten und erweist sich schon dadurch als die ursprünglichste.

Es gibt keine so zahlreichen Berührungen zwischen B und dem bayrischen wie zwischen B und dem ribuari-schen Gesetz. Doch können wir wenigstens an einer Stelle dartun, dass in der Tat der B-Redaktor jenes Gesetz benutzt hat.

Wir haben unsere Erörterungen mit dem Titel *De furtis canum* begonnen. Es ergab sich da, dass die B-Fassung das in A als § 2 überlieferte, vom *veltrus* handelnde Stück ausgelassen hat. An seinem Platz begegnet in B 1—3 folgende Satzung:

Si quis canem, qui legamen novit, post solis occasum occiderit, sicut supra (superius) diximus, intimabitur (indomabitur B 2; intemamus B 3).

An dritter Stelle, d. h. hinter dem *acutarius*, erscheint dies Stück auch in C, D, E.

Es sieht also so aus, als ob der B-Redaktor an die Stelle des von ihm fortgelassenen *veltrus*-Paragraphen eben jenen gesetzt hat. In dieser Annahme kann uns noch der Umstand bestärken, dass die Art, wie hier die Busse angegeben wird, charakteristisch für B ist. Gerade diese Redaktion liebt es, bei zwei aufeinander folgenden Abschnitten mit gleicher Busszahl in der zweiten nur auf die superius erwähnte *causa* hinzuweisen, statt dieselbe Zahl da noch einmal anzugeben; vgl. B 8, 2; 10, 2; 13, 4; 14, 2; 17, 2. In A findet sich nichts derartiges¹.

Dieser Paragraph besagt also, dass wer den Hund, der die Kette trägt, d. h. den Wachhund, den *custos domus*, wie ihn die *Emendata* nennt, nach Untergang der Sonne, also nachts, tötet, 15 Schillinge bezahlen soll. Offenbar ist der Umstand, dass die Tötung in der Nacht erfolgt, ein erschwerender; wer denselben Hund am Tage erschlägt, hat demnach weniger² zu entrichten. Eine ausdrückliche Bestimmung dieses Inhalts lässt die *Salica* allerdings vermissen.

Eine Parallele zu dieser Satzung bietet das bayrische Recht in dem letzten Paragraphen des gleichfalls von uns schon besprochenen Titels 20 dieser *Lex De canibus*. Hier heisst es:

9. Si autem canem, qui curtem domini sui defendit, quod hovawart dicunt, occiderit post occasum solis in nocte, cum III solidis conponat, quia furtivum est. Si vero sole stante hoc fecerit, similem et cum I solido conponat.

Hier wird also dasselbe Motiv wie in der B-Form der *Salica*, zum Teil auch mit denselben Worten, aber in vollständigerer Fassung behandelt, da auch des Falles, dass die Tötung am Tage erfolgt, gedacht ist. Es lässt sich nun dartun, aus welcher Quelle die *Lex Baiwariorum* den Satz, dass die Tötung eines Hundes bei Nacht schwerer zu ahnden ist als die bei Tage, entwickelt hat. Diese Quelle ist nicht die *Lex Salica* gewesen. Sondern es ist hier zu verweisen auf den § 9 des Titels 9 (*De furto*) der *Baiwariorum* selber, wo bestimmt wird:

1) Uebrigens beruht die Form *intimabitur* wohl sicher auf einem Versehen; es hat wohl dort vordem gestanden oder stehen sollen eine Wendung gleich der in B 13, 4 oder 17, 2: *causa intimata observabitur*. 2) Wie denn auch nach allen Texten der *Lex* die Tötung des Hirtenhundes, von der man wohl annahm, dass sie am Tage erfolgte, nur mit drei Schillingen gebüsst wird.

Si quis occulte in nocte vel in die alienum cavallum aut bovem aut aliquid animal occiderit . . . , tamquam furtivum conponat.

Hier wird also grundsätzlich die Lehre vertreten, dass wer irgend ein Tier heimlich, bei Nacht oder bei Tage, tötet, diese Tat wie einen Diebstahl zu büßen hat. Dieser Satz beruht selber wieder auf dem von der bayrischen Lex so stark herangezogenen Westgotenrecht, vgl. dort 7, 2, 23:

Si quis cavallum alienum aut bovem vel quodlibet animalium genus nocte aut occulte occidisse convincitur, novecupli (das ist die westgotische Diebstahlsbusse) compositionem dare cogatur.

Da die Aufgabe eines Hofhundes vor allem darin besteht, des Nachts den Hof zu bewachen, so war in der Tat zu erwarten, dass eine Tötung dieses Hundes am ehesten zu jener Zeit vorkommen würde. Und da nach dem allgemeinen Grundsatz des § 9, 9 dieser Umstand, die Tötung zur Nachtzeit, von rechtlicher Bedeutung war, indem dann die Tat tamquam furtivum gebüßt werden musste, fühlte sich der bayrische Redaktor bewogen, ihn in 20, 9 ausdrücklich durch die Worte post occasum solis in nocte anzuführen und in Uebereinstimmung mit 9, 9 für die dann eintretende höhere Busse die Begründung 'quia furtivum est' zu geben.

Die so gestaltete Satzung der Baiwariorum hat dann der B-Redaktor benutzt und ihr nur das entnommen, was zu seinem Titel, der De furtis canum überschrieben war, passte, nämlich nur die Tötung des Hofhundes zur Nachtzeit, quia furtivum est. Dies Motiv liess sich zwanglos in den salischen Titel einreihen. Also liegt hier folgende Filiation vor: auf Vis. 7, 2, 23 (d. h. auf dem entsprechenden Stück des Euricianus) beruht Baiw. 9, 9, darauf Baiw. 20, 9, darauf Sal. B 6, 2 (s. auch oben S. 139).

Somit genügt schon der Titel De furtis canum der Lex Salica, verglichen mit den anderen Leges, dazu, um das Textverhältnis klarzumachen. Auf der einen Seite steht die A-Klasse, deren Vorlage hier von der bayrischen und der burgundischen Lex benutzt worden ist, auf der anderen B, die hier selber wieder aus dem bayrischen Gesetz geschöpft hat. Der Text C geht wie sonst auf B und A zurück, er hat aus A den veltrus, aus B den canem qui legamen novit; und auf C beruhen darin D und E.

Hiernach wird man wohl annehmen dürfen, dass auch im Titel B 17 der Gedanke der tief eindringenden Wunde von B aus der Baiwariorum übernommen worden ist.

Wir haben somit festgestellt, dass uns in B eine spätere Ueberarbeitung der Lex Salica vorliegt, bei der westgotisches, ribuarisches, bayrisches Recht benutzt worden ist¹. Diese Tatsache und ferner der Umstand, dass auf B auch die anderen Formen der Lex ausser A und F beruhen, erlaubt eine Festlegung des zeitlichen Ursprungs dieser Redaktionen. Von A wissen wir ja durch die den Handschriften dieser Klasse angefügte Königsliste, dass sie zwischen 751 und 768 entstanden sein muss. Die Lex Baiwariorum entstammt der ersten Hälfte des 8. Jh., nach Brunner ist sie kurz vor der Mitte desselben verfasst worden. Die Ribuarier aber ist nach dem Zeugnis 'einer der wichtigsten Handschriften' temporibus Karoli (vor 803²) in die uns vorliegende Form gebracht, die B benutzt hat. Demnach ist diese Redaktion und was auf ihr beruht jünger als A. Denn A ist, wie gesagt, noch unter Pippin zustande gekommen. Und von hier aus liegt doch der weitere Schluss sehr nahe, dass B nicht auf dem Urtext, sondern auf der kurz zuvor daraus entwickelten Form A beruht, dass durch deren Herstellung der Anstoss zur Bildung aller weiteren Texte gegeben wurde.

Zu ganz demselben Ergebnis aber, wie hier, war ich auf einem ganz anderen Wege und auf Grund eines ganz anderen Materials bereits in dem früheren Aufsatz gelangt, gegen den sich die Angriffe meiner Gegner richten. Dort hatte sich mir, ohne dass ich da fremde Volksrechte herangezogen hätte, lediglich durch Vergleich einiger Stellen von A mit den entsprechenden in B, C usw. ergeben, dass B und die ihm folgenden Texte von A selber, ja sogar von jüngeren Ableitungen dieser Klasse abhängig sind und also erst nach A, d. h. erst in der zweiten Hälfte des 8. Jh., entstanden sein können.

Dies Ergebnis meines früheren Aufsatzes wird also durch die hier gegebenen Darlegungen in vollem Umfange bestätigt. Man gelangt auf zwei verschiedenen Wegen zu demselben Ziel.

1) Ich will nicht unterlassen, hier wenigstens darauf hinzuweisen, dass fremdes Recht auch bei der Abfassung von C, D und E eine Rolle gespielt hat. So ist in C u. a. der Pactus und die Lex Alamannorum mehrfach herangezogen worden. 2) Vgl. Brunner a. a. O. S. 443 und S. 423, N. 28.

Freilich hat mein Gegner von Schwerin es sich viel Mühe kosten lassen, Bedenken gegen meinen früheren Aufsatz zusammenzutragen. Aber ich bin in der Lage, seine Ausstellungen Punkt für Punkt zurückzuweisen und darüber hinaus einen wesentlich verstärkten und vertieften Beweis zu geben¹. Darauf komme ich noch zurück.

Wir haben aber nicht nur gezeigt, dass A von B und C unabhängig ist, sondern dass dieser Text auch auf eine verlorene Vorlage zurückgeht, die schon am Ende des 5. Jhs. existiert haben muss, die von den Redaktoren des burgundischen, langobardischen, ribuarischen und bayrischen Rechts benutzt wurde², und die wir für den Urtext der Salica zu halten berechtigt sind. Eine umfassende Bestätigung dieses Satzes ergibt sich, wenn man, wie ich es bisher bei einigen Stücken durchgeführt habe, den A-Text Titel für Titel analysiert³. Dabei zeigt sich, zumal im zweiten Teil der Lex, fast durchweg, dass A eine Uebersetzung eben dieses Urtextes darstellt und dass wir nach Beseitigung der überall leicht erkennbaren späteren Zutaten zu einem Text gelangen, der nach Inhalt und Form durchaus das Gepräge einer Lex vom Ausgang des 5. Jhs., mehr jedenfalls als alle überlieferten Fassungen, hat.

Alledem gegenüber werden endlich die von Krusch angeführten Indizien nicht die Unterlegenheit von A beweisen können. Es sind doch wohl jetzt die stärkeren Argumente auf meiner Seite. Aber ich brauche mich nicht einmal mit ihnen zu begnügen, denn ich vermag, wie schon am Eingang dieser Arbeit gesagt wurde, darzutun, dass an allen den von Krusch angeführten Stellen und ebenso noch an anderen, die er nicht erwähnt hat, A doch an der Spitze der Entwicklung steht. Und selbst, wenn man eben dies vielleicht nicht überall für jeden zwingend beweisen kann, so wird doch nach dem Bisherigen schon die blosse Wahrscheinlichkeit, ja Möglichkeit einer Ableitung von B und C aus A hinreichend stark zu Gunsten dieser Klasse ins Gewicht fallen. Freilich wird manchem, wenigstens bei einigen der von Krusch herangezogenen Stellen, eine derartige Entwicklung als undenkbar erscheinen. Aber

1) Ueber einige weitere Beziehungen von B zu jüngeren Formen von A s. o. S. 122, Anm. 1 und S. 132, Anm. 1. 2) Anscheinend auch von dem des alamannischen Rechts. 3) Vgl. auch meine Bemerkungen in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte². Germ. Abt. Bd. 36, S. 342.

als 'undenkbar' hat K r u s c h auch bei den Titeln *De furtis avium* und *De furtis arborum* (s. o. S. 119) eine Ableitung von B und C aus A bezeichnet, und doch ergab da der Vergleich mit den übrigen Volksrechten, dass sie ohne Frage angenommen werden muss. Also kann es auch bei anderen Stellen ebenso sein, und man sollte daher bis auf weiteres mit jenem Worte etwas zurückhalten.

Hinweisen aber kann ich schon hier darauf, dass eine der Hauptbeweisstellen K r u s c h s bereits vor Erscheinen seines Aufsatzes von mir erledigt worden ist. Ich habe an anderem Orte dargetan, dass zu Anfang des Titels *De filtorto* in A keineswegs eine Lücke vorliegt¹. Diese Annahme ist ein Fehlschluss. Die kürzere Fassung von A, wonach nur die eine Partei den Termin anberaumt, entspricht allein dem alten salischen Recht und nicht die von B und den übrigen, wonach beide Parteien ihn ansetzen. Genau angesehen ist diese Stelle also eher ein Beweisstück für als gegen den Vorrang von A². Und Gleiches ergibt die Untersuchung der anderen Stellen. Allerdings ist zuzugeben, dass A auch mitunter Fehler und Lücken enthält, wie das bei einem Text, der doch nur die Abschrift eines verlorenen älteren ist, auch nicht Wunder nehmen kann. Aber was B an entsprechendem Orte bietet, erweist sich nie als Residuum einer Urform, sondern immer nur als ein Versuch späterer Verbesserung, der oft ungeschickt genug ausgefallen ist.

K r u s c h hat den Fehler begangen, die Vergleichung von B und C mit A allzu summarisch durchzuführen; er ist allzu schnell mit dem Verdikt 'undenkbar' bei der Hand gewesen; er hat sich kaum jemals überlegt, ob denn nicht

1) Zeitschrift für Rechtsgeschichte² Germ. Abt. Bd. 36, S. 343 ff. Der Versuch, den jetzt H. Meyer (in derselben Zeitschrift Bd. 37, S. 420 f.) unternommen hat, den ursprünglichen Text des Gesetzes an dieser Stelle auf Grund eines Vergleiches mit einer altnordischen Quelle festzustellen, kann ich nur als völlig unmethodisch zurückweisen. Wie schon bemerkt wurde, entscheidet über das höhere oder niedere Alter einer Textform nicht die grössere oder geringere 'Altertümlichkeit' des in ihr enthaltenen Rechts. Denn älteres Recht kann in jüngerer Quelle stehen. S. oben S. 110 und S. 147 f. 2) Uebrigens habe ich in meiner Arbeit über den Titel *De filtorto* auch noch ein recht wesentliches Indizium zu Gunsten von A ermittelt, auf das hier noch einmal hingewiesen sei. Der Anfang des Titels *De vestigio minando* (A 61 = B 37) ist Wendungen des Titels 10 bzw. 9 nachgebildet. Der Diktion dieses Vorbilds steht unter allen Texten A am nächsten. B und die übrigen verwenden hier *animal* in einem Sinne, der dem sonst bezeugten Sprachgebrauch der Lex eben nicht entspricht. Es hat also auch hier B den A-Text korrigiert. Vgl. a. a. O. S. 396.

doch eine andere Entwicklung möglich sei. Ruhige und sorgsame Erwägung hätte auch ihn vielleicht schon gelegentlich zu besserer Einsicht führen können. Ich werde mich hüten, in seinen Fehler zu verfallen und ihm mit gleicher Münze heimzuzahlen, sondern werde es vorziehen, wie bisher von den einzelnen Titeln oder Komplexen der Lex Salica eindringende Spezialuntersuchungen zu geben, die die jeweiligen Stücke nach Inhalt und Form erschöpfend behandeln sollen. Es wird wohl jetzt auch niemand mehr ein derartiges Verfahren zwecklos und eine Zeitvergeudung nennen. Der hier festgestellte einzigartige Wert der vordem noch so gut wie unbeachteten A-Klasse für die Erforschung des salischen Rechts, die Möglichkeit, von ihr aus zum Urtexte vorzudringen, lassen ein derartiges Verfahren gewiss als berechtigt erscheinen, das zwar nicht geeignet ist, zu starken Augenblickserfolgen, dafür aber zu gesicherter und vielfach ganz neuer Erkenntnis zu führen.

Ich gebe hier nur im **E x k u r s** die Erörterung einer kleinen Stelle, die ich ausgewählt habe, weil von ihr schon oben die Rede gewesen ist (bei dem Titel *De vulneribus*, s. o. S. 148) und weil sich an ihr gut dartun lässt, welch' ein anderes Gesicht die von **K r u s c h** verwerteten Stellen bei genauerer Betrachtung gewinnen.

E x k u r s.

Im Titel **A 21 = B C 17 De vulneribus** lautet der Paragraph 4 in **A**: *Si vero intra costas aut in ventre miserit vulnus et currat et non sanat, mal. cufredum, sol. LXII culpabilis iudicetur, excepto medicaturas sol. VIII.*

Ich habe dabei in meiner Ausgabe zu dem Worte *currat* angemerkt 'lege: curat'. Diese Auslegung hat **K r u s c h s** Widerspruch hervorgerufen (S. 568); er meint, daran sei nicht zu denken, vielmehr ergebe sich der richtige Sinn aus dem **C**-Text (§ 7), wo es heisst: *Si vero plaga ipsa semper currit (cocurrit C 2) et ad sanitatem non pervenerit, malb. freobleto, sol. LXII culp. iud. et in medicaturas sol. VIII.*

Wie auch schon in der Literatur bemerkt sei, stehe *currit* hier in der Bedeutung des französischen *courir*, d. h. 'fliessen'. Der **C**-Text erweise sich hier wieder als die Quelle von **A**. Auch seine Worte 'ad sanitatem non pervenerit' seien ursprünglicher als das 'non sanat' in **A**.

Wenn ich *currat* mit *curat* gleichgesetzt habe, so habe ich dabei natürlich nicht an das Subjekt *vulnus* oder

plaga, sondern an *medicus* gedacht und also dem ganzen Anfangssatze von A den Sinn beigelegt: 'Wenn jemand einem zwischen den Rippen oder im Bauche eine Wunde beibringt und er (d. h. der Arzt) sie behandelt und nicht heilt.' In dieser Auslegung konnten mich besonders die von Krusch übersehenen Schlussworte des Paragraphen: *excepto medicaturas sol. VIII* bestärken. Hier wird verfügt, dass dem Verletzten ausser der Wundbusse noch der Arztlohn in Höhe von 9 Schillingen ersetzt werden soll. Eine vorherige Erwähnung der ärztlichen Tätigkeit passt zu dieser Bestimmung sehr gut, ja wird beinahe von ihr vorausgesetzt. Ausdrücklich wird auch in dem Wundentitel des alamannischen Rechts des Arztes gedacht, hier unter der Voraussetzung, dass er die Wunde heilt; vergl. 57, 7 . . . *ut medicus . . . stuppavit* (= *obturavit*) *et postea sanavit . . .* Auch hier ist also *medicus* das Subjekt zu *sanare*.

Geht man von A aus, so ist die Entwicklung des C-Textes daraus ganz begreiflich. Infolge der Schreibung *currat* statt *curat* in jener Fassung glaubte der C-Redaktor hier eine Form von *currere* vor sich zu haben, die er, was ja gleichfalls nahe lag, in Abhängigkeit von *vulnus* bzw. *plaga* brachte. Er setzte nun für *currat* das korrekte *currit* ein, fügte zur Betonung noch ein *semper* hinzu und stellte, da ihm *sanat* als von *plaga* abhängiges Prädikat nicht passend schien, dafür den weitläufigeren Ausdruck '*ad sanitatem non pervenerit*' ein. Der Einfluss dieser Umarbeitung des Textes ist noch in D und E zu spüren.

So ist es, meine ich, auch hier wohl denkbar, dass die Textentwicklung sich von A aus vollzogen hat.

Ich möchte dabei vermuten, dass die in A ungeschickt an das Vorhergehende angeschlossenen Worte '*et currat et non sanat*' erst später in die Lex eingefügt worden sind, und ferner darauf hinweisen, dass die in A bezeugende Form *excepto medicaturas* sowohl übereinstimmt mit zwei Stellen des sogenannten zweiten Capitulare zur Lex Salica (Hessels 104, 1. 2) als auch sich berührt mit der im Edictus Rothari oft vorkommenden Wendung *excepto operas et mercedes medici* (vgl. dort 78. 89. 94. 96. 101. 106. 111. 118; Brunner a. a. O. Bd. 2, S. 613, N. 4. Siehe auch Exodus 21, 19). Hier ist wie in A *excepto* mit einem Akkusativ der Mehrzahl verbunden. Für dies *excepto* haben aber B und C in bzw. *de* oder *praeter* geschrieben, nur D und E lauten ähnlich wie A.
